Ein

Beitrag zum Verſtändniß

der römiſchen

Stein-Inſchriften

herausgegeben

auf Unkoſten von Freunden der Alterthumskunde mit der Widmung des Ertrags für den hiſtoriſchen Verein in Steiermark.

BIBLIOTECA NAZIONALE "VITTORIO EMANUELE III"
NAPOLI

Prag.
Gedruckt bei Thomas Thabor, im ehemaligen Kunakloſter, Nr. 913.

1844.

Vorrede.

Bei der Herausgabe dieſes Werkchens habe ich nur ein ſehr geringes Verdienſt. Meine lieben Freunde, indem ſie es auf ihre Unkoſten erſcheinen laſſen, haben dadurch gewiſſermaßen auch die Verantwortlichkeit übernommen, ob es zweckentſprechend ſei; ich habe nur den Wunſch, daß meine Arbeit einigen Nutzen gewähren möge.

Prag, im Juli 1844.

Prof. Wieſenfeld.

Digitized by Google

Faſt alle cultivirten Völker der Erde haben Denkmäler und Inſchriften hinterlaſſen, doch hat dadurch kein Volk auf den jetzigen Cultur-Zuſtand von Europa einen ſo mächtigen Einfluß ausgeübt als die Römer. Ihre Denkmäler und ihre Steininſchriften nehmen deswegen mit Recht, vorzüglich in jenen Ländern dieſes Welttheiles, bis wohin dieſes mächtige Volk ſeine Adler getragen hat, unſer beſonderes Intereſſe und unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Dieſe Alterthümer, welche ſeit ſo vielen Jahrhunderten alle Regierungsveränderungen und Umwälzungen überlebt haben, ſind nebſtbei geeignet, indem ſie uns durch ihr Daſein Andeutungen und Nachricht von Ereigniſſen und Begebenheiten, überhaupt von der Wirkſamkeit der Menſchen in einem längſt verfloſſenen Jahrtauſend geben, manches, was uns die Geſchichtſchreiber erzählen, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu beſtätigen, und eben ſo wohl, bisher Unbekanntes, an den Tag zu bringen. Durch ſolche Inſchriften erfahren wir z. B. wo öffentliche Straßen waren, wir lernen durch ſie die wahren Nahmen der Oerter kennen, ſie geben uns oft näheren Aufſchluß über deren Lage, ihre Gründung, ihre politiſchen Verhältniſſe, ihr Alter, ihre Gränzen u. ſ. f.

Wie viele Entdeckungen, Aufklärungen und Berichtigungen in Beziehung auf Chronologie, auf Abſtammungen, Religion, Gebräuche, Trachten, in Beziehung auf die Fortſchritte in Wiſſenſchaften und Künſten u. ſ. w. verdanket man nicht ſchon den plaſtiſchen Denkmälern und Steininſchriften. Der Alterthums-Gelehrte darf ſie daher nicht überſehen. Aber auch jeder andere Gebildete empfindet beim Anblick von tauſendjährigen Denkmälern ein lebhaftes Verlangen, die Beſtimmung derſelben, die Zeit, aus welcher ſie ſtammen, und die Veranlaſſung ihrer Herſtellung zu erfahren. In ſo fern die Beantwortung dieſer ſelbſt geſtellten Fragen ohne ein gründliches und umfaſſendes Geſchichts- und Alterthumsſtudium blos — durch Leſung der lateiniſchen Inſchriften möglich iſt, ſoll der nachſtehende Aufſatz hierzu Anleitung geben.

Einleitung.

Die Steinschriften lassen sich in fünf Abtheilungen eintheilen: In votive und heilige, in gesetzliche und juridische, in öffentliche und monumentale, in geschichtliche und in Grabschriften. Die Formen weichen nach den Orten, nach dem Materiale, nach den Bestimmungen, nach dem Platze, wo sie angebracht sind, und nach andern vom Clima, von den Gebräuchen, dem Geschmacke ꝛc. abhängigen Umständen von einander ab. Die Meilensäulen, die Grenzsteine, die Grabdenkmale, und vorzüglich die letztern sind bis ins Unendliche verschieden. Die Buchstaben waren entweder aus Metall hervorstehend, oder in Stein gehauen und selbst mit Farbe ausgefüllt, oder blos auf die Fläche gemahlt, aber diese letzte Art war, vorzüglich im Freien, nur selten zu treffen.

Allgemeine Bemerkungen.

Vornamen, Geschlechtsnamen, Zunamen. In der ersten, der Republik vorhergehenden Zeit hatten die Römer häufig zwei Nahmen, wie z. B. Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Martius etc. Auch drei, wie: Lucius Tarquinius Priscus; Lucius Tarquinius Superbus etc.; und während der Republik, hießen Consule Lucius Junius Brutus, Lucius Tarquinius Collatinus, Quintus Valerius Volusus etc., wodurch der Vornamen, der Geschlechtsnamen und der Zunamen angegeben wurden. Diese Unterscheidungen, welche das Recht der Nachfolge zu erheischen schien, sind auch heutigen Tages beibehalten, um Irrungen in den Geschlechtern, den Zweigen derselben und deren Abtheilungen zu vermeiden. Nur die Sklaven und die Fremden hatten nicht drei Namen, zuweilen finden sich aber doch auch Ausnahmen von dem Gebrauche.

Die eigentlichen oder Geschlechtsnamen kamen fast immer von dem Stamme oder vom Urvater her; doch leitete man manche auch von den Zunamen ab, als: Trebonius, Porcia, Brutus, Aurelia, Vitellius etc. Die Töchter nahmen häufig den Namen der Mutter, statt jenem des Vaters an. Die außer der Ehe gebornen oder mit Sklavinen erzeugten Kinder erhielten auch den Namen ihrer Mutter.

Die Vornamen rührten gewöhnlich von Umständen der Geburt, der phisischen Beschaffenheit und andern Verhältnissen des Individuums her, wie: Agrippa, Appius, Cajus, Decimus, Faustus, Fulvius, Lucius, Marcus, Octavius, Posthumus, Publius, Quintus, Sextus, Servius, Tiberius etc. Diese Vornamen wurden zuweilen in den Familien abgeschafft oder verbothen, wie z. B. nachdem Marcus Manlius im Jahre 372 der Stadt Rom, wegen Versuch zur Alleinherrschaft zu gelangen, vom Tarpejischen Felsen gestürzt worden war, beschloßen die Patrizier desselben Vornamens, daß Niemand in ihren Familien in Zukunft Marcus heißen soll. Eben so schaffte die Familie Claudia den Vornamen Lucius ab, nachdem zwei Individuen, welche ihn trugen, der Eine des Raubes, der andere des Mordes überwiesen waren. Augustus endlich geboth durch ein Edict, um den Tod des Marcus Tullius Cicero zu ehren, und gleichsam die gegen diesen großen Mann von Marcus Antonius verübten Grausamkeiten zu rächen, daß Niemand aus der Familie Antonia den Vornamen Marcus führen soll.

Man weiß nicht gewiß, ob die Römer den kleinen Kindern Vornamen gaben. Nach einigen Schriftstellern erhielten die Knaben am neunten, und die Mädchen am achten Tage ihrer Geburt einen Namen, aber noch nicht den Vornamen, diesen erhielten die jungen Leute erst, wenn sie, die Praetexta ablegend, das Kleid des reifen Alters anzogen, d. i. mit dem 17. Jahre, die Mädchen jedoch nicht vor ihrer Verheirathung.

Man begreift wohl, daß viele Vornamen auch als Zunamen gebraucht werden konnten, man hat davon in einer und derselben Familie Beispiele. So wurde der Vorname Proculus, welchen die Familien Julia und Virginia einst führten, später als Zunamen der Familien Licinia, Sempronia, Plautia u. s. w. gebraucht. Es wurden jedoch auch Zunamen zu Vornamen gemacht. Die Namen Paulus der Familien Aemilia, und Nero der Familie Claudia, wurden bald als Vornamen, bald als Zunamen angewendet: Paulus Aemilius, Tiberius Claudius Nero.

Die Familiennamen sind zuweilen Zunamen geworden, indem man blos den Buchstaben i ausließ, z. B. aus Sextius entstand Sextus u. s. w. Auch veränderte man die Endungen der Zunamen, und es wurden aus Albus, Longus, Rufus, Messala etc. Albinus, Longius, Rufinus, Messalina etc.

Die Zunamen entstanden oft aus ähnlichen Veranlassungen wie die Vornamen, aber größtentheils durch Umstände, die sich lange nach der Geburt ergaben, als z. B. durchs Amt, durch die Lieblingsbeschäftigung, durch den Aufenthaltsort, durch moralische, phisische und charakteristische Eigenschaften, durch einen besondern Geschmack, durch Gewohnheiten u. s. w. Obgleich die Zunamen zum Zwecke hatten, die verschiedenen Zweige eines Geschlechtes zu unterscheiden, so fand man doch auch Zunamen, welche gewissen Familien eigenthümlich waren, wie der Name Scipio der Familie Cornelia, Brutus der Familie Junia. Anderntheils sind Zunamen auch mehreren Familien gemeinschaftlich gewesen, wie: Capitolinus den Familien Manlia, Quintia, Sestia; Cato den Familien Porcia, Hostilia u. s. w.

Veränderung der Namen. Die Namen der Römer versetzen uns wegen den Veränderungen, denen sie unterworfen waren, in manche Ungewißheit. Den Namen verheiratheter Frauen fügte man sehr oft noch jenen ihres Gatten in der zweiten Endung, ohne einen andern Zusatz bei, so findet man bei Cicero: Posthumia Publicii; auf den kaiserlichen Münzen: Domitia Aug. Imp, Plotina Aug. Imp. Trajani, Sabina Aug. Hadriani; bei Inschriften: Domitia Bibuli, Caecilia Q. Cretici F., Metella Crassi etc., vielleicht verstand man darunter uxor oder conjux, oder es bedeutete diese Formel das Recht des Mannes über seine Frau. Ganz auf ähnliche Art machte man es mit den Namen der Sklaven oder Diener (z. B. Artemisia Caesaris, und auch mit jenen der Freigelassenen; doch erhielten diese den Namen und Vornamen ihrer alten Herren, und behielten als Zunamen den während ihrer Dienstbarkeit geführten, z. B. L. Atilius Trophimus hieß der Freigelassene des L. Atilius Cresceus. Hatten sie einer Stadt, einer Körperschaft, einem Tempel u. s. w. angehört, so bezeichnete der neue Zunamen das Andenken daran, wie: P. Plaurius Col. Lib. (coloniae, aut collegii libertus).

Die Adoptiv-Söhne änderten auch ihre Namen, und legten sich die Namen, Vor- und Zunamen ihres Vaters bei, wie: Publius Cornelius Scipio Nasica, adoptirt von Quintus Caecilius Metellus Pius, wurde Q. Caecilius Metellus Pius Scipio genannt; — den von seinem Oheime Quintus Servilius Scipio adoptirten Masuer Junius Brutus, hieß man Quintus Servilius

Brutus, oder Quintus Scipio Brutus. Auf solche Weise konnte der Zunamen, welchen der Adoptirte von seiner eigenen Familie führte, erlöschen. Die beiden Söhne des Lucius Aemilius Paulus nannten sich nach ihrer Adoption, der Eine von Quintus Fabius Maximus, Q. Fabius Maximus Aemilianus, der andere nach seinem Oheime Publius Cornelius Scipio, Publius Cornelius Scipio Aemilianus. Viele Adoptiv-Söhne, vorzüglich zur Zeit der Republik, nahmen ausschließlich den Namen, Vor- und Zunamen ihrer Adoptiv-Väter an.

Gewöhnlich nahmen auch die Fremden, wenn sie das Bürgerrecht zu Rom erhalten hatten, die Namen und Vornamen jener an, durch deren Verwendung sie es erwarben. Cicero erzählt uns, daß Demetrius-Merga, nachdem er durch die bittliche Verwendung Dolabellas von Caesar das Bürgerrecht erhalten hatte, sich den Namen Publius Cornelius, welcher Namen und Vornamen dem Dolabella zukam, beilegte.

Das Wechseln der Namen schreibt sich aus den Zeiten der Kaiser her. Nero, welches früher ein Zuname war, wurde der Vorname des Drusus; der Name Magnus, welcher zur Zeit der Republik stets ein Zuname war, wurde der Vorname des Magnus-Ennodius, und des Kaisers Magnus Maximus. Unter den Kaisern bedienten sich die Frauen, was seit lange her nicht geschehen war, wieder der Vornamen, so daß die Mehrzahl der Inschriften, wo man Vornamen der Frauen findet, nicht älter, als seit der Regierung des Domitian sind. Auch erhielten die Zunamen, welche in us ausgingen, wieder die Endung in ius. Nichts destoweniger wurde im vierten Jahrhunderte *) der christlichen Zeitrechnung die Endung abermals anders gebildet, und man machte aus Junius, Janianus, aus Aemilius, Aemilianus, aus Claudius, Claudianus u. s. w.

Die wichtigste Veränderung war jedoch folgende: zur Zeit der Republik wurden die Vornamen, wodurch sich die einzelnen Glieder einer Familie unterschieden, und die die Eigennamen eines jeden waren, durch die Zunamen ersetzt. Daher kam es, daß schon im ersten Jahrhunderte des römischen Reiches T. Flavius-Vespasianus, T.

*) Zuweilen vielleicht auch früher, denn der Namen Aemilianus kommt schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts vor.

Flavius-Domitianus und T. Flavius-Clemens, als Eigennamen ihre Zunamen Vespasianus, Domitianus und Clemens führten. Dieser Gebrauch war so allgemein, daß, wenn Jemand mehrere Familiennamen, und auch mehrere Zunamen hatte, der letzte stets als unterscheidender Eigenname galt, so waren die Eigennamen des C. Sollius Apollinarius Sidonius, des Palladius Rutilius Taurus Aemilianus, des Macrobius Ambrosius Aurelius Theodosius, — Sidonius, Aemilianus, Theodosius. In Beziehung auf diesen Umstand hat Zaccaria einen Fehler angezeigt, welcher aus der Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Abschreiber entstand, die willkührlich blos den ersten Namen wählten, und dieser Fehler hat sich fortgepflanzt, so daß man Palladius und Macrobius als die unterscheidenden Namen dieser berühmten Autoren ansieht. Die letztangezeigte Namenverwechslung verursacht zuweilen eine entgegengesetzte Schwierigkeit, indem bei Inschriften nur der letzte Zuname gegeben wird, d. h. nur der Eigennamen.

Eine andere merkwürdige Neuerung war die Einführung mehrerer Familiennamen, fast jede Person höheren Ranges hatte deren mehrere. Die von Muratori, Gruter und Maffei angeführten Inschriften liefern zahlreiche Beispiele davon. Diese Inschriften geben uns auch Belege für die Verwechslung der Namen und Zunamen.

Die größte Schwierigkeit jedoch ist die, daß zuweilen unter allen vorkommenden Namen gerade der Familiennamen fehlt. Wer würde wohl glauben, z. B. daß Rufius Prelestatus Posthumianus der Sohn des Flavius Avitus Marinianus (Mitconsul des Asclepiodatus) gewesen sei; daß Q. Clodius Hermogenianus Olibrius und Faltonius Probus Alippius Brüder waren; daß Decimus Clodius Septimus Albinius aus der Familie Cejonia und der Sohn des Decimus Posthumius gewesen ist? Indessen war es ungeachtet aller dieser Verwirrungen und Eigenheiten doch bleibender Gebrauch, die Namen aus der Familie, entweder vom Vater, von der Mutter, vom Großvater, oder von einem andern Verwandten zu nehmen.

Ordnung der Namen bei den Römern. 1. Bei den Steininschriften war es gewöhnlich, zuerst den Vornamen, hernach den Namen, und endlich den Zunamen zu setzen.

2. In Beziehung auf die Art und Weise, wie man die verschiedenen Namen schrieb, mögen folgende Beispiele zur Erklärung

dienen: so bezeichneten: Sex. Sp. N. Ti. etc., oder auch mit einem einzigen Buchstaben, wie: P. L. M. T. Vornamen, und hießen: Publius, Lucius, Marcus, Titus u. s. w. Hieraus entstand viel Irrung, denn man unterließ oft bei Inschriften, entweder aus Versehen des Steinhauers, oder weil man wie heut zu Tage zwei Wörter (wie in Mariauna) zusammenzog, den Punkt hinter dem Vornamen, und so geschah es, daß, wenn der Familienname mit einem Selbstlaute anfing, der Vornamen mit dem Namen zusammenschmolz. So glaubte Moratori, welcher folgende Inschrift gefunden hatte: D. M. MAE. HELTAEO, daß MAE eine Abkürzung des Namens Maevius oder Mesus sei, während es doch nichts anderes, als der mit dem Vornamen Marcus verbundene Familiennamen Aelius ist. Dieß ist die Meinung Scaligers, welcher auch anderswo nachfolgende Inschrift fand:

D. M.

M. AE. HECATEO etc.

Zuweilen fand man den Anfangsbuchstaben des Namens von den übrigen etwas abstehend, und indem man ihn vorzüglich bei Weibernamen als eine Andeutung des Vornamens ansah, machte man aus: CATILIA und LAPPIA, Caja Atilia und Lucia Appia, was den Leser gänzlich irre führt.

Oft schrieb man statt II nur eines auf den Stein, aber etwas größer, z. B. MVNICIPI, MILITIS, CVRIS, anstatt Municipii, Militiis, Curiis. Etwas ähnliches machte man auch bei den Familiennamen in der zweiten Endung, oder in der vielfachen Zahl. Wenn der Steinhauer dieses Unterscheidungsmittel versah, so können daraus, vorzüglich in Beziehung auf die eigenen Namen, große Irrthümer erwachsen.

3. Zwischen den Namen und Zunamen setzte man häufig auch den Namen des Vaters oder Großvaters, und zeigte auf diese Art mit einzelnen Buchstaben den Grad der Verwandtschaft an, z. B. M. F., A. N., was fast räthselhaft, Marci-Filius, Auli Nepos hieß. Auf dieselbe Weise verfuhr man bei den Inschriften der Freigelassenen, um den Herrn anzuzeigen, der ihnen die Freiheit gab. Die Buchstaben LIB. oder auch blos L. bezeichneten das Wort Libertus, welches stets hinter den Namen des Freigelassenen gesetzt wurde. Das nachfolgende Beispiel einer Inschrift von einem Freigelassenen, der mehrere Herren hatte, zeigt, wie man es über-

haupt bei verſchiedenen Inſchriften, um mehrere Perſonen eines Vornamens zu bezeichnen, machte, man ſchrieb nämlich die Buchſtaben zweimal, dreimal u. ſ. w. und PP. L. CCC. L. und LLL. L heißt Duorum Publiorum, Trium Cajorum, Trium Lucciorum, Libertus.

Dieſe allerdings etwas langweiligen Bemerkungen über die alten Namensbezeichnungen, können vielleicht doch dazu dienen, beim Leſen der alten Schriftſteller und vorzüglich der Steininſchriften Irrungen zu verhüthen und Abweichungen und anſcheinende Widerſprüche zu erklären.

Die römiſchen Tribus (Zünfte.) Das römiſche Volk, welches zu Romulus Zeiten in drei Tribus getheilt war, bildete ſpäter eine weit größere Zahl derſelben, und zählte im Jahre 513 der Stadt Rom ſchon 35, durch vorzügliche Familien, oder durch ihre Wohnſitze unterſchiedene Tribus. Auf gleiche Weiſe vermehrte ſich die Zahl der Comitien oder theilweiſen Volksverſammlungen, und jeder Bürger, ſelbſt der Freigelaſſene, gehörte beſonders der einen oder der andern Tribus zu. Die Bezeichnung der Tribus war bei Inſchriften oft den verſchiedenen Mannsnamen beigefügt, deswegen könnte es nützlich ſein, dieſe Tribus kennen zu lernen, um ſie nicht mit den Perſonennamen zu verwechſeln. Hier folgen ihre Namen, wobei die urſprünglichen 35 Tribus mit einem Sternchen bezeichnet ſind.

Aelia	Dumia
* Aemilia	* Esquilina, oder Exquilina
* Anienſis	* Fabia
Appia	* Flavia
* Arniensis	Falerina
Augusta	* Galeria
Aurelia	Horatia
Camilia	Julia
Campana (V. Voltinia)	Latina
* Claudia	* Lemonia
Cluentia	* Maecia
* Clustumina v. Crustumina	* Menenia
* Cluvia	Oerjenlana
* Collina	* Oufentina
* Cornelia	* Palatina

* Papia	Scaptia
* Papiria	* Sergia
Pinaria	* Stellatina
* Poblilia o. Publilia o. Popilia o. Publicia	* Suburana od Succussana
	* Terentina
* Pollia	Titiensis
* Pomptina	* Tromentina
* Papinia	* Vejentina
* Quirina	* Velina
* Romilia	Veturia
* Sabbatina	Vlpia
Sapina	* Voltinia oder Votinia

Man zeigte den Namen der Tribus durch die erste oder die ersten Silben, oder auch zuweilen mit dem ganzen Worte an, und setzte es, indem man ex tribu darunter verstand, in die sechste Endung, wie ein Beiwort unmittelbar hinter den Zunamen, oder wenn dieser fehlte, hinter den Familiennamen und der Bezeichnung der Verwandtschaft.

Die Gewohnheit bei Inschriften die Tribus anzuführen, verlor sich allmälig. Nachdem Tiberius die Volksversammlungen dem Senate übertrug, verloren die Häupter der Tribus ihr Ansehen; doch hat man noch aus der Zeit des Septimius Severus und bis zum Ende des dritten Jahrhundertes Inschriften mit der Andeutung der Tribus gefunden.

Das Vaterland. Auch das Geburtsland bezeichneten die römischen Inschriften. Vorzüglich war dies bei den Kriegern gebräuchlich, und man fand es meist auf den Grabschriften jener, die in fremden Ländern starben, wie es auch die Neuern thun. Die Bezeichnung des Vaterlandes setzte man in der zweiten Endung, oder viel zierlicher in der sechsten hinter den Zunamen, oder (sehr selten) vor demselben, oder wenn kein Zunamen vorhanden war, hinter dem Familiennamen und der Bemerkung der Verwandtschaft oder Freigelassenschaft.

Ehen der Römer. Cicero nennt die verheiratheten Frauen conjuges, und ihre Männer viri; nichts desto weniger wurden diese zuweilen auf Inschriften conjuges, und die Frauen maritae genannt. Die ungesetzlichen Gattinen nannte man sodales, contubernales, concubinae. Die Sklaven wurden nicht als gesetzliche Gatten betrachtet,

und hießen mit wenigen Ausnahmen auch contubernales. Die freigelassenen Mädchen durften freie Männer heirathen, wenn diese nicht Senatoren oder Söhne von Senatoren waren; dann genoßen sie alle Rechte gesetzlicher Gattinen, aber auf Inschriften findet man oft, besonders wenn sie ihren ehemaligen Herrn geheirathet hatten, ihren frühern Stand angedeutet. Die römischen Soldaten durften sich nicht verheirathen; erst Kaiser Claudius erlaubte ihnen eine Frau in contubernio zu nehmen, aber die aus dieser Art von Verbindung entsprossenen Kinder waren nicht rechtmäßig, und hatten keinen Anspruch auf das Erb- und Bürgerrecht, ausgenommen wenn die Soldaten nach 20jähriger guter Dienstleistung ausgetreten waren. — Man hat Beispiele von römischen Inschriften, wo einer Frau von zwei Männern ein Denkmal gesetzt ist, wahrscheinlich nachdem vorher eine Ehescheidung stattgefunden hat.

Chronologische Bezeichnungen. Es war vorzüglich bei Votivinschriften Gebrauch, die Namen der jeweiligen Kaiser oder Consule ꝛc. anzuführen, und oft wurde das Jahr der Einweihung noch besonders angedeutet. Das Consulat wurde in der sechsten Endung durch die Abkürzung: COS., oder COSS., oder CONSS. angezeigt, und diese am häufigsten hinter dem Namen des Consuls oder der Consule am Ende der Inschrift angebracht. Diese Bezeichnungen sind unter veränderten Umständen, wenn es z. B. gerade keinen Consul gab, oder als man deren zugleich im Orient und Occident hatte, und jener eigentlich Kaiser war, etwas unbestimmt geworden. Eine viel sicherere Angabe der Zeit findet sich später bei den Inschriften nach Einführung des Christenthums.

Besondere Bemerkungen für die verschiedenen Gattungen von Inschriften.

Nachdem wir die Steininschriften im Allgemeinen betrachtet haben, wollen wir zu den besonderen Bemerkungen über die fünf angedeuteten Unterabtheilungen übergehen. —

Votivinschriften. Man verstehe hierunter nicht allein jene, welche ausdrücklich eines Gelübdes erwähnen, sondern auch alle die, welche auf was immer für eine Widmung erinnern, wie die Tempel-Inschriften, jene auf Statuen u. s. w. Es gibt einige, welche keinen andern Namen enthalten, als den der betreffenden

Gottheit, wie z. B. die Inſchrift auf dem großen Piedestal im Muſeum zu Verona: DIS. MANIBUS. oder eine andere: PLVTONI SUMMANO ALIISQVE. DIIS STYGIIS.

Andere enthalten außer dem voraugehenden Namen der Gottheit noch jenen, der ſie verehrenden Perſonen entweder ganz einfach, oder auch mit Andeutung ihrer beſonderen Eigenſchaften u. ſ. w. Endlich pflegten die Votivinſchriften noch ungefähr auf folgende Art zu endigen, als: voverunt, votum solvit oder solverunt, solvit libens merito etc. oder mit einer Abkürzung blos: V. S.

Es gab noch eine andere Votivformel, mit dem Worte Sacrum. Dieſes folgte unmittelbar hinter dem Namen der Gottheit oder des geweihten Gegenſtands, wobei öfter die veranlaſſenden Urſachen, und außer dem zuweilen noch hinzugefügt wurde: D. S. P. FEC. das heißt: de sua pecunia fecit oder POS. (posuit). Die ämtliche Erlaubniß, deren man in Beziehung auf öffentliche Orte mit Ausnahme der Tempel bedurfte, war auf Steinſchriften, z. B. auf folgende Art ausgeſprochen: L. P. D. D. D. — Locus publice datus decreto decurionum, oder ganz einfach: L. P. D.

Geſetzliche oder gerichtliche Inſchriften. Als ſolche werden alle, auf die römiſchen Geſetze Bezug habenden Inſchriften in Erz oder Stein u. dgl. betrachtet, als z. B. Senatsbeſchlüße, Volksbeſchlüße, Dekrete, Diplome und andere öffentliche Akten, Verträge, Kontrakte, Teſtamente u. ſ. w.

Die Geſetze erwähnten zuerſt der Regierung oder des Conſulats zur Zeit ihrer Veröffentlichung, wenn ſie gleich nur von den Städtiſchen oder Colonialbehörden ausgingen. Sie hatten einige Abkürzungszeichen, z. B.

H. L. AD. COS. (Hac lege ad consulem)
PVP. PVP. VE. (Pupillus, pupillave)
AD. PR. VRB (Ad praetorem urbanum)
V. D. P. R. L. P (Ut, oder unde de plano recte legi possit)
IN. MENS. I. (Intra mensem unum)
PROPIVSVE. V. R. P. (Propiusve urbem Romam passus)
PER. Q. VRB. (Per Quaestorem urbanum)
SINE. D. M. (Sine dolo malo)
T. P. (Tribunus plebis)
PL. VE. SC. S. C. (Plebisve scitis senatus consultis)

R. H. L. N. R. (Ejus hac lege nihil rogatur)
P. VE. (Propius ve)

Cicero, Titus, Livius, Frontin und andere haben uns glücklicher Weise die meisten Senatus-Consulte überliefert, viele andere sind aber noch nicht veröffentlicht. Es war Gebrauch, diese Aktenstücke mit den Namen derjenigen zu beginnen, welche sie veranlaßt hatten, dann wurden der Tag und Ort der Senatsversammlung und die vorzüglichsten Beisitzer erwähnt, endlich folgte die Auseinandersetzung des Gegenstandes, und die Entscheidung des Senates, welche mit dem Befehle schloß, daß sie in Stein oder Erz gegraben und ausgestellt werde, ubi facilime nosci posset. Zuweilen war auch die Anzahl der berathenden Senatoren angemerkt, so wie man es in dem, im vorigen Jahrhundert aufgefundenen Senatusconsult de domibus et villis urbis Herculeae liest: In Senatu fuerunt CCCLXXXIII. Es scheint, daß die Senatusconsulte eigene Abkürzungen hatten, wie z. B. V. F. (verba fecit, oder fecerunt). D. E. R. Q. F. P. (de ea re, quid fieri placeret) oder nur Q. F. P. oder D. E. R. I. C. (de ea re, ita censuerunt).

Die Dekrete des Senates und römischen Volkes hatten nachfolgende besondere Abkürzungsformel: S. P. Q. R. (senatus populusque romanus); und man fügte noch die Namen der Consule bei. Die Akten zwischen den Patronen und Schutzbefohlenen fingen mit dem Namen der Consule und dem Datum an, hernach wurden der Schutzherr und der Client, die Bedingungen u. s. w. näher bezeichnet.

Die Abschiede (honestae missiones), welche die Kaiser den ausgedienten Soldaten gaben, waren auf metallenen Platten geschrieben; sie enthielten ein ehrendes Zeugniß über ihre Dienstleistung und die Bestätigung des Bürgerrechtes, und die eingegangenen Verbindlichkeiten; den Namen und das Vaterland des betreffenden Soldaten setzte man in die dritte Endung; Abschriften dieser Urkunden waren im Capitol auf den innern Wänden nach der Ordnung ihrer Ausfertigung befestigt.

Oeffentliche oder monumentale Inschriften. Dieß sind solche, welche man auf öffentlichen Gebäuden: wie Tempeln, Theatern, Bädern, auf den Stadtmauern, Triumphbögen, Brücken, Wasserleitungen, Meilensäulen, Grenzsteinen u. s. w. anbrachte. Die Inschriften auf Tempeln und ähnlichen Gebäuden setzte man auf den

Architrav oder Fries der Giebelseite, wie beim berühmten Pantheon des Agrippa zu Rom; jene auf Stadtmauern über das Hauptthor wie zu Verona. — Nach diesen Andeutungen läßt sich oft der Ort eines alten Bruchstückes, wenn nicht durch seine Gestalt, doch durch den Inhalt der Inschrift ermitteln.

Diese begann mit dem Namen des regierenden Kaisers, wenn das Bauwerk ihm geweiht war, oder mit dem Namen des Erbauers; zuweilen waren auch die Veranlassung zum Baue und Nebenumstände während desselben angedeutet. Hier folgt eine auf den Bau einer römischen Straße bezügliche Inschrift:

C. CAESAR
AVGVST. F.
COS.
VIAS. OMNES
A RIMINI. STERN.

Die Abkürzung Stern bedeutet sterni jussit.

Auf die Meilensäulen schrieb man zuerst den Namen des Kaisers (vor den Kaisern gab es keine) mit der Bezeichnung des Consulats u. s. w. Diese Namen setzte man nach Bedürfniß in die erste oder 6te Endung, wie z. B.

Mit der 6ten Endung	JMP. CAES. M. AVR. VAL. MAXENTIO. INVIC. AVG. M. P. VIII. (Millia passuum 8.)	TI. CAESAR DIVI AVG. F AVG. PONTIF. MAX. TRIB. POT. XXXIII REFECIT ET RESTITVIT LXXIII. — In der 1ten End.

Selbst die Bezeichnung der Entfernungen geschah nicht immer auf gleiche Weise. In Gallien rechnete man nach Meilen. Im Itinerarium des Atoninus werden die durch die alten Meilensäulen angezeigten Meilendistanzen in dem eroberten Gallien mit den römischen mille passus verglichen und 15tausend römische Schritte machen 10 Gallische oder alte Meilen.

Auf den Bleiplatten der Wasserleitungen war entweder der Namen des Kaisers, oder des Aufsehers über die Wässer, oder zuweilen auch nur der, eines bloßen Arbeiters geschrieben. Auch für die Kämpfer hatte man Täfelchen (tesserae) mit besonderen Inschriften; diese enthielten den Namen des Gladiators, dann den seines Patrons in der zweiten Endung, weil man servus dar-

unter verſtand, ferner die Abkürzung SP. (welches man mit spectatus überſetzt) und den Tag und die Consules; hier ſind zwei Beiſpiele

FAVSTVS	FELIX
ANTONI	MVNDICI
SP. K. APR	SP. K. APR.
M. LEP. L. ARR. COS.	C. SENTIO.

Geſchichtliche Inſchriften. Sie hatten zum Zwecke, der Nachwelt das Andenken von Thaten oder Ereigniſſen zu übergeben. Die consularischen oder capitolinischen Gedenkſchriften eben ſo wie der berühmte Marmor von Ancyra, welcher das Leben und die Thaten Augusts, die Friedensſchlüſſe, öffentliche Einrichtungen u. ſ. w. enthielt, gehören zu dieſer Gattung. Der Stil dieſer Schriften war einfach; ſo lieſt man z. B. vom Jahre 531:

Cn. Cornelius L. F. L. N. Scipio Calu. M. Claudius M. F. M. N. Marcellus M. Claudius M. F. M. N. Marcellus Cos. de Gallis insubribus, et Germanisque spolia opima retulit duce hostium Virdumaro ad Clastidium interfecto. An. DXXXI. K. Mar.

Auf dem Steine von Ancyra iſt August gleichſam ſelbſt erzählend angeführt; hier folgt ein Auszug nach Fabricius, ohne jedoch die Zeilen ſo abzutheilen wie im Originale:

ANNOS VNDEVIGINTI NATUS EXERCITVM PRIVATO CONSILIO ET PRIVATA IMPENSA COMPARAVI PER QVEM REMPVBLICAM DOMINATIONE OPPRESSAM IN LIBERTATE VINDICAVI. ORNATVS DECRETIS HONORIFICIS AB SENATV IN ORDINEM SVM ADLECTVS SED CONSVLIBVS MORTUIS IN VACANTEM LOCVM EXERCITVS IMPERIVM MIHI DEDIT . . . . . PATRICIORUM. NVMERVM. AVXI. CONSUL. QVINTVM. IVSSV. POPVLI. ET. SENATUS. SENATVM TER. LEGI. ET. IT. CONSVLATV. SEXTO. CENSUM. POPVLI. CONLEGA. M. AGRIPPA. EGI. LVSTRVM. POST. ANNUM ALTERUM. ET QUADRAGESIMUM. FECI. LEGE. QVO. LVSTRO CIVIUM ROMANORVM CENSITA SUNT CAPITA QVADRAGIES CENTVM MILIA. ET. SEXAGINTA. TRIA. MILIA.

Bei Ehreninſchriften, z. B. auf Statuen, welche das Vaterland aus Dankbarkeit für geleiſtete Dienſte, oder ſonſt als Denkmal der öffentlichen Erkenntlichkeit errichtete, war es Gebrauch, die

diesfälligen Gründe, den Beschluß und selbst den Ort anzudeuten. Hier folgt die berühmte Inschrift des Dichters Claudianus, welche Zaccaria nach Gruter anführt. Die Abtheilung der Zeilen ist jedoch nicht so, wie im Original:

CL. CLAVDIANI. V. C. CL. CLAVDIANO. V. C. TRIBVNO ET NOTARIO INTER CETERAS VIGENTES ARTES PRAEGLORIOSISSIMO POETARVM LICET AD MEMORIAM SEMPITERNAM CARMINA AB EODEM SCRIPTA SVFFICIANT ADTAMEN TESTIMONII GRATIA OB IVDICII SVI FIDEM DD. NN. ARCADIVS ET HONORIVS FELICISSIMI AC DOCTISSIMI IMPERATORES SENATU PETENTE STATUAM IN FORO DIVI TRAIANI ERIGI COLLOCARIQ IVSSERVNT.

Brachte man auf diese Weise dem Kaiser eine Huldigung, so endigte die Inschrift häufig mit N. M. Q. D. (Numi majestatique devoti).

Grabinschriften. Diese bilden die größte Menge der lateinischen Alterthümer. Wir werden uns beschränken müssen, nur die vorzüglichsten Verschiedenheiten dieser Art von Inschriften zu erwähnen.

Sie fangen gewöhnlich mit den Worten an: Diis manibus oder auch nur mit den Buchstaben D. M. oder doppelt DD. MM. und dahinter zuweilen sacrum; hernach kommen in der zweiten oder dritten Endung die Namen des Verstorbenen, und zuletzt in der ersten Endung der des Denkmalsetzers. Hier folgen einige Beispiele.

D. M.	D. M.	CAECILIAE.
SACRUM	. . . . .	METELLAE CRASSI
DOMITIAE, etc.	PUDICISSIMAE FEMINAE.	Q. CRETICI.
	L. TERTINIVS SEXTVS etc.	(scilicet uxoris.)

Bei den Grabdenkmalen der Soldaten pflegte man die Cohorte, die Legion, den Flügel, die Centurie, die Schiffsabtheilung ꝛc., bei welchen sie dienten, anzuführen. Veteranus Leg. XV. Apollinaris. — Missicius alae Claudiae Novae. — Mil. coh. XIII. Vrb. — In Beziehung auf die Soldaten, welche zur See dienten, schrieb man: III. Viet. oder IIII. Minerv., d. h. auf dem Schiffe Victoria mit drei, oder auf dem Schiffe Minerva mit vier Ruderbänken. Auch die Dienstzeit der Soldaten wurde auf

folgende Art angedeutet: MIL. (militavit) oder STI (stipendiorum).

Im Allgemeinen wurde durch die Grabinschriften das Alter des Verstorbenen, und oft sogar die Anzahl der in der Ehe verlebten Jahre ausgesprochen; manchmal war die Lebensdauer sogar bis auf Tage und Stunden auseinander gesetzt.

D. M. S.
C. CAERELLIO. C. F. FAB. PVLCHERIANO SABINO. VIX. AN. LXXI. M. IIII. D. VIII. H. VII.

Hier folgt ein Epitaphium, wo man von der gewöhnlichen Weise abwich, und den Verstorbenen gleichsam sprechen ließ:

Bene sit Filiis Filiabus meis qui Me bene coluerunt
Ego sum quae in carinis peperi. O Di! superi et inferi! O mater misera!
Fui, non sum, estis, non eritis, nemo immortalis.

Einige Grabinschriften sprachen Vermächtnisse, Fundationen oder letztwillige Anordnungen aus, vermöge welchen das Recht einer unverletzlichen Grabstätte erworben, oder jährliche Libationen, Feste, Vertheilungen von Eßwaaren, Wein, Oel oder Geld veranstaltet worden sind, endlich welche zur Erhaltung und Verzierung der Grabstätte bestimmt waren ꝛc. — Die Grabstelle war zuweilen vom Volke oder Senat zum Lohn für bürgerliche Tugenden oder öffentliche Dienste bestimmt oder bewilligt. Hiervon ist die schöne, von Egilius mitgetheilte Grabschrift ein Beispiel.

C. POBLICIO L. F. BIBVLO. AED. PLEB. HONORIS VIRTUTISQVE CAVSA SENATVS CONSVLTO POPVLIQVE IVSSV LOCUS MONUMENTO QVO IPSE POSTERIQ. EIVS INFERANTUR PVBLICE DATUS EST.

Die Römer hatten eine große Verehrung für ihre Grabstätten; diese waren häufig an den öffentlichen Straßen gelegen, und nicht selten trug man durch die Grabschrift Sorge, die Ausmaße und die Gestalt des Monumentes, so wie dessen Stellung und Entfernung von der Straße zu bestimmen; ja es waren sogar manchmal Verwünschungen gegen Diejenigen, welche das Grabmal verletzen sollten, ausgesprochen, wie dies folgende Inschrift beweiset:

LAESERIS. HUNC. TVMVLVM. SI. QUISQUIS. IN. TARTARA. PERGAS etc.

Endlich möge noch in Beziehung auf die Gräber im Allge-

meinen bemerkt werden, daß das Wort depositus ſchon der chriſtlichen Zeit angehört.

Stil der Inſchriften.

Das bisher Angeführte iſt allerdings ſchon geeignet, eine hinreichende Idee von dem Lapidarſtile zu geben; ich glaube aber nichts deſtoweniger hier noch verſchiedene hierauf bezügliche Bemerkungen zuſammenſtellen zu müſſen. Kürze, Einfachheit und würdevoller Ernſt zeichnen die Inſchriften wenigſtens jene der beſſern Epochen vorzüglich aus, und der Text, worin nichts Ueberflüſſiges, keine Schwulſt und nichts Kleinliches aufgenommen war, gab mit wenig Buchſtaben Veranlaſſung, ſich weit mehr zu denken. Den Beweis hierfür geben uns unter andern auch die von Plinius in ſeiner Geſchichte mitgetheilten Inſchriften. Hier folgt jene Augusts, des Bezwingers der Alpen-Länder, ohne daran etwas zu ändern:

IMPERATORI. CAESARI. DIVI. FIL.
AVG. PONTIFICI. MAXIMO. IMP
XIIII. TRIBVNICIA. POTESTATE XVII.
S. P. Q. R. QVOD. EIVS. DVCTV. AVSPICIISQVE
GENTES. ALPINAE. OMNES.
QVAE. A. MARI. SVPERO. AD. INFERVM
PERTINEBANT. SVB. IMPERIVM.
POP. ROMANI. SVNT. REDACTAE.

Auch ſo die Votivſchriften des Pompejus an die Minerva:

CN. POMPEIVS MAGNUS. IMPER. BELLO XXX.
ANNORUM. CONFECTO. FUSIS. FUGATIS.
OCCISIS. IN. DEDITIONEM. ACCEPTIS. HOMINUM.
VICIES. SEMEL. CENTENIS. LXXXIII. M.
DEPRESSIS. AUT. CAPTIS. NAVIBUS. D CCCXLVI.
OPPIDIS. CASTELLIS. M. D. XXXVIII. IN. FIDEM.
RECEPTIS. TERRIS. A. MAEOTIS.
LACV. AD RUBRUM. MARE. SUBACTIS.
VOTUM. MERITO. MINERVAE.

Ferner die Inſchrift des Appius Claudius, welche der florentiniſche Alterthumskundige Gori nach Valerius Maximus mittheilt:

APPIUS. CLAUDIUS.
C. F. CAECVS.
CENSOR. COS. BIS. DICT. INTERREX. III.
PR II. AED. CUR II Q. TR. MIL. III. COMPLURA.
OPPIDA. DE. SAMNITIBUS. CEPIT.
SABINORUM. ET. TUSCORUM. EXERCITUM.
FUDIT. PACEM. FIERI. CUM. TYRRHO. REGE.
PROHIBUIT. IN. CENSURA. VIAM.
APPIAM. STRAVIT. ET. AQUAM. IN. URBEM
ADDUXIT. AEDEM. BELLONA.
FECIT.

Uebrigens ſind nicht alle alten Inſchriften mit gleichem Geſchmacke behandelt. Der Verfall der lateiniſchen Sprache hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf ſie, und man findet ſpäter Ziererei, Wortſpiele u. dgl. in ihnen. —

Die Stellung der Wörter trug auch zur Einfachheit der römiſchen Inſchriften bei; die zweite Endung und das Beiwort ſtehen bald vor, bald hinter ihrem Hauptorte, als: Memoriae suorum — ex postulatione plebis — ad memoriam sempiternam — amico optimo — nobilissimi Caesaris — invicto principi — salvis, et propitiis DDD oder: NNN — ob insignem in cives amorem — propter eximiam pietatem — optimae oder: pudicissimae conjugi etc. —

Die Zahlen endigten gewöhnlich die Sätze, wie z. B.

Millia passuum XII. — Leg. VIII.
Cons. desig XIII — imper. XIIII.

Censita sunt capita quadragies centum milia et sexagenta tria milia.
Post annos CCCLXXX — Militavit annos XXV — Vixit ann. LXXI.
In fronte pedes X, in agro pedes XV.
Monumentum cum loco HS. CCIↃↃ (10 tauſend Seſtercien).

Es gab auch Inſchriften in verſchiedenen Versmaßen; davon ließen ſich Votivinſchriften, geſchichtliche und auch Grabſchriften anführen. Hier mögen zwei durch Zierlichkeit und Gefühl bemerkenswerthe Grabſchriften folgen, ſie ſind beide aus dem Werke von Zaccaria, der ſie dem veroneſiſchen Muſeum nach Gruter entlehnte, geſchöpft: Die Anführung dieſer beiden Inſchriften hat hier nur

einen litterariſchen Zweck, und es iſt bei der zweiten eine Inkorrektheit zu verbeſſern verſucht worden.

Umbrarum securа quies animaeque piorum,
Insontes colitis quae loca sancta erebi,
Sedes insontem Magnillam ducite vestras
Per nemora et Campos protinus Elysios;
Rapta est octavo fatis instantibus anno,
Carpebat vitae tempora dum teneraе;
Formosa et sensu mirabilis et super annos
Docta, decens, dulcis, grataque blanditiis,
Perpetuo talis gemitu lacrymisque colenda;
Infelix aevo tam cito quae carnit?
An felix aegrae potius subducta senectae?
Sic Hecuba flevit Penthesilea minas.

Quandocumque levis tellus mea conteget ossa
Incisum et duro nomen erit lapide,
Si qua tibi fuerit fatorum cura meorum
Ne grave sit tumulum visere saepe meum,
Et quicumque tuis humor lahetur ocellis
Protinus inde meos defluat in cineres!

Sprache der Inſchriften.

Es kann hier nur von den lateiniſchen Inſchriften, ohne Rückſicht auf die Etruſkiſchen, oder Griechiſch-Lateiniſchen (bilingues) gehandelt werden, und ſelbſt von den Lateiniſchen nur in ſo ferne, um einen Begriff von den Verſchiedenheiten in dieſer Sprache zu geben.

Bis zur Regierung Trajans veränderte ſich die Sprache der Inſchriften vorzüglich im Latium faſt gar nicht; hernach aber und beſonders nach Gordianus äußerte der allgemeine Verfall des guten Geſchmacks ſeine Wirkung auch hierauf, doch muß man diesfalls die Geſetze und öffentlichen Aktenſtücke, die ſtets ihre alte Würde und Reinheit beibehielten, ausnehmen. Indeſſen kann bemerkt werden, daß dieſer Verfall größtentheils der gemeinen Sprache und der Unwiſſenheit derjenigen, welche die Inſchriften machten, zuzuſchreiben ſey.

Um die Steininschriften der verschiedenen Epochen leichter zu verstehen, suchte man eine große Menge der darin vorkommenden Wörter, jedoch vergebens bei den alten Schriftstellern. Nicht so sehr der Gebrauch der sogenannten barbarischen Wörter, als vielmehr die groben schülerhaften Sprachfehler und schlechten Satzbildungen scheinen das wahre Kennzeichen des Verfalles zu seyn. Die bereits angeführten Citate können mitunter hiervon Beispiel geben. Wenn man der lateinischen Sprache nur einiger Maßen mächtig ist, so wird man leicht eine beiläufige Abgränzung zwischen den verschiedenen Epochen der Latinität zu machen im Stande seyn.

Orthographie. Die Rechtschreibung ist oft bei Inschriften von Privatpersonen sehr wenig beachtet worden. Häufig schrieb man auch lateinische Wörter mit griechischen Buchstaben, die zudem auch noch schlecht nachgeahmt waren; doch hier soll nur von blos lateinischen Inschriften die Rede sein — Bei diesen findet sich erstens: die erste und die letzte Zeile zuweilen mit großen Buchstaben geschrieben. Zweitens. In der Fortsetzung der Inschrift sind manchmal große Buchstaben unter kleine, und umgekehrt, kleine unter große gemischt. Dieß ist, wenn man den Fall ausnimmt, wo ein großer Buchstab zwischen kleineren, die Verdopplung desselben andeutet (wie in DIS und MVNICIPI statt DIIS und MVNICIPII) zum wenigsten eine unangenehme Eigenthümlichkeit. Drittens. Zuweilen sind Buchstaben oder auch ganze Silben einschaltungsweise über die andern gesetzt. Man kann dieß nur dem Arbeiter zuschreiben, welcher sich seinen Raum nicht recht einzutheilen wußte; so wie es noch heut zu Tage geschieht. Viertens. Das A ist zuweilen wie das griechische Lambda (λ) oder dem ähnlich geschrieben, das B und D finden sich auch verunstaltet. Das E wird oft durch zwei Striche (II) oder durch ϵ (lunato) ausgedrückt. Das H ist manchmal verstümmelt, und zeigt nur entweder die rechte oder linke Hälfte. Das I wird ohne Punkt geschrieben. Das griechische Lambda ersetzt oft das lateinische L. Das M sieht entweder einem einfachen oder auch einem doppelten Lambda ähnlich. Das P wird zuweilen durch ein umgekehrtes L vorgestellt. Das Schwänzchen des Buchstaben Q ist zuweilen inwendig oder ganz weggelassen. Auch findet man den Buchstaben T ohne den obern Theil. Das U als Selbstlauter

iſt nur bei den chriſtlichen Inſchriften zu finden; der Mitlaut V erſetzt ihn durchaus bei den Lateinern, ausgenommen dann, wenn dieſer Mitlaut durch das von Kaiſer Claudius ins lateiniſche Alphabet eingeführte Zeichen Ⅎ (das celiſche Digamma) ausgedrückt wird, ſo wie dies bei den Inſchriften ſeiner Tempel zu finden iſt, z. B. AMPLIAⅎIT, TERMINAⅎIT, DIⅎI, OCTAⅎIA (ampliavit, terminavit, divi, Octavia). Statt des X ſchrieb man ſelbſt zur Zeit des Auguſtus gewöhnlich zwei SS, das Y wurde häufig, vorzüglich vor Auguſt, durch das V erſetzt.

Von den einfachen Buchſtaben gehen wir zu den Doppellauten über.

Sie waren häufig von den Steinhauern ganz vernachläſſigt, aber immer durch zwei von einander getrennte Buchſtaben bezeichnet, wie in AEDES, SAPRAE; die Verſchlingung zweier Selbſtlaute in Einen ſcheint ganz neuen Urſprungs zu ſeyn.

Willkührliche Abweichungen. Man ſetzte häufig einen Buchſtaben ſtatt des andern, wie in den Wörtern atabis, bixit, eibis, nerbus etc. ſtatt atavis, vixit, civis, servus.

Zuweilen iſt das B für P geſetzt und umgekehrt, wie in conlabsum, pleps, sup ſtatt conlapsum, plebs, sub. Statt des C iſt ſowohl im Anfang als in der Mitte der Wörter manchmal ein K geſetzt, wie in Kaeso, Karissime, evokatus etc. Statt T ſteht zuweilen D, wie at fines, at lectus etc. Für das B iſt zuweilen V gebraucht worden, wie in Danuvius, placavile, venemerenti, dieß iſt das Umgekehrte der ſchon oben angeführten Verwechslung des V und B.

Was die Auslaſſungen, Wiederholungen und die Einſchiebungen von Buchſtaben betrifft, wie man ſie bei manchen Inſchriften findet, ſo betrachte ich ſie im Allgemeinen nicht als Gewohnheiten der Zeit und des Ortes, ſondern vielmehr als Folgen der Unaufmerkſamkeit und als Fehler der Steinhauer.

Bei Betrachtung einer Inſchrift ſuche man vor allem Andern zu erkennen, ob ſie der guten Epoche oder einer andern angehöret, ob ſie aus einem von Rom entfernten Lande ſtammet, und ob ſie eine öffentliche ſei, denn jederzeit waren die öffentlichen Inſchriften vorzüglich zu Rom und den nicht fernen Städten durch Regelmäßigkeit im Stile und durch Rechtſchreibung ausgezeichnet. Uebrigens läßt ſich leicht begreifen, daß die abweichende Aus-

ſprache ferner Völker, vorzüglich der durch den Krieg bezwungenen, auf die Anordnung und Rechtſchreibung der Wörter Einfluß haben mochte.

Abkürzungen.

Wir kommen nunmehr zu den Abkürzungszeichen, deren Verſtändniß nicht von Unwichtigkeit iſt. Es gibt deren erſtlich ſolche mit dem bloßen Anfangsbuchſtaben wie z. B. V. C. Vir Clarissimus, Q. L. Quinti Libertus, M. F. Marci Filius etc., zweitens ſolche mit mehreren Buchſtaben vom Anfang der Wörter, wie: DEC. COL. CENT. Decurio Collegii Centenariorum; ADI. TABUL. Adjutor Tabularii, ARK. Arkarius etc. Die Wörter ſind gewöhnlich nach einem Mitlaute abgebrochen. Drittens. Solche, wo der Anfangsbuchſtaben und einige vom Ende der Wörter geſchrieben ſind, wie: FRI. Fratri. Viertens. Solche mit verdoppelten erſten Buchſtaben, um die vielfache Zahl anzudeuten, indem zugleich einige Buchſtaben vom Ende zugefügt werden, wie: L. L. TABUS. Libertabus. Endlich fünftens ſolche, wo die Anfangsbuchſtaben aller Silben vorkommen, wie: M. R. T. Merenti; oder bloß die Mitlaute der erſten Silben, wie: L. G. D. Lugdunensis; oder auch die Mitlaute der erſten Silben, und die ganze letzte, wie: B. N. M. R. BUS. Benemerentibus; oder die Anfangsbuchſtaben der Silben und der letzte Buchſtabe des Wortes, wie: D. C. R. M. Decurionum, E. P. C. S. Episcopus; oder auf eine ganz willkührliche Weiſe, wie: B. M. T. Benemerenti, PRSQ PTR.; Posterisque etc. Allerdings iſt die letzte Art der Abkürzung mehr eine Beſonderheit, als eine Regel.

Was die römiſchen Zahlen anbelangt, ſo ſind ſie hinlänglich bekannt, und die vorkommenden Abweichungen ſcheinen in Folge örtlichen Uebereinkommens gebraucht worden zu ſeyn. Vor denſelben ſteht häufig der Buchſtabe N als Abkürzung des Wortes Numero, es iſt nur noch zu bemerken, daß, wenn es ſich ums Geld handelte, man über die Zahl eine Linie zog, um die Tauſende anzuzeigen, ſo galt $\overline{\text{LXVI}}$ ſo viel, als 66 Tauſend. Die Seſtercien hatten zum Abkürzungszeichen IIS oder $\overline{\text{IIS}}$, oder SS, die Denare X, die Centurien das Zeichen ↀ, vor welchem das Wörtchen EX ſtand.

Interpunktionen.

Man findet bei manchen Inſchriften oft gar keine Interpunktionen, ja manchmal ſind die Wörter nicht einmal durch einen kleinen Zwiſchenraum getrennt. Noch ſchlimmer wird dieſer letzte Umſtand, wenn Abkürzungen mit andern Wörtern zuſammengehängt ſind, oder wenn ein Wort mitten abgebrochen iſt, und die andere Hälfte die nächſte Zeile beginnt, wie in folgendem kleinen Beiſpiel:

EX PRAULPIAE ACCE
PTA PAE ET APR COS.

Wer vermöchte dies zu leſen als: Ex praediis Ulpiae accepta Paetino et Apro consulibus. — Bei den Inſchriften der erſten Epoche war es gewöhnlich, jedes Wort durch einen Punkt abzuſondern, doch unterblieb derſelbe zu Ende der Zeile, wo er unnöthig war. Die Punkte, dieſer gewiß als Mißbrauch anzuſehenden Wörterabſonderung, ſtehen in der Mitte, und nicht unten an den Buchſtaben, wie zu unſerer Zeit. Zuweilen waren an bedeutenderen Stellen, wie z. B. zu Anfang und zu Ende einer Grabinſchrift ſtatt der Punkte kleine Herzen als Simbole der Liebe und des Schmerzes in den Stein gegraben.

Verzierungen der Inſchriften.

Als Verzierungen kann man die Basreliefs, die Sinnbilder und andere Figuren, ja auch die Geſtalt der Tafeln, auf welchen ſich die Inſchriften befinden, endlich die Gegenſtände der Baukunſt, Sculptur- und Zeichenkunſt, womit ſie in Verbindung geſetzt ſind, betrachten. Ohne die groſſen Triumphbögen, die Säulen des Antoninus und Trajan, und andere Monumente der erſten Größe, hier in Betracht zu ziehen, läßt ſich behaupten, daß ſelbſt auf den kleinſten Trümmern nützliche Andeutungen über die Art der Opfer, der Zeremonien, der Spiele, der Kleidungen, Gebräuche, der Gefechte u. ſ. w. gefunden werden. Die Thiere, die Pflanzen und andere Simbole, wie man ſie z. B. auf den Grabſäulen (cippus) anwendete, hatten gewöhnlich Beziehung auf den Namen, die Würde, das Amt, das Handwerk, das Geſchlecht, das Alter und den Staud der Verſtorbenen.

Bei öffentlichen Denkmälern machten dieſe Gegenſtände eine Anſpielung auf die eroberten Länder, auf berühmte Thaten, religiöſe Gebräuche und deren Attribute etc. auf Waffen, Geräthe oder Künſte der Zeit ꝛc. — Der politiſche, religiöſe, militäriſche, bürgerliche, ökonomiſche und moraliſche Zuſtand des Alterthums wird uns durch dieſe verſchiedenen Bilder gleichſam vorgeführt.

Die Verzierungen tragen auch dazu bei, nebſt dem daß ihre Uebereinſtimmung mit den Inſchriften dieſe beſtätiget, die verſchiedenen Epochen zu bezeichnen. Man weiß nämlich z. B. daß ein gewiſſer Tipus der Figuren, gewiſſe Stellungen und gewiſſe Trachten dieſer Epoche, oder dieſer Regierung oder dieſer Familie angehören ꝛc. Die Verzierungen können nicht allein einen Zweifel, den die bloße Inſchrift ließe, gänzlich beſeitigen, ſondern ſie erklären auch oft die Bedeutung eines ungewöhnlichen Wortes. Hier folgt ein ſchlagendes Beiſpiel:

C. PVPIUS. C. L. MICUS
PURPVRARIUS etc.

Die Bedeutung des Wortes Purpurarius wurde durch die in Stein gehauene Abbildung einer Wage zum Abwägen und von Gefäßen zum Aufheben des Purpurs erklärt, denn dieſe Gegenſtände ſind Attribute eines Purpurhändlers oder eines Färbers mit Purpur.

Es gibt auch Verzierungen, welche für ſich ſprechen, und die Stelle von Inſchriften vertreten können. —

Man fand Grabſteine, in welche Löcher, die zuweilen noch mit beſonderen Vertiefungen in Verbindung ſtehen, gebohrt ſind. Es wird allgemein geglaubt, daß dieſe dazu beſtimmt waren, die Thränen der Verwandten und Freunde aufzunehmen, was man ſchon oben (Seite bei den Alten für eine beſonders zärtliche Huldigung hielt. Die 23) angeführte und die folgende Inſchrift beſtätigen dies:

Injice, si pietas usquam est, suspiria, et imple
Mecum, hospes, lacrimis marmoris hoc vacuum.

Aehnliche Vertiefungen waren für die Libationen mit Wein, Milch oder mit dem Blute der Opferthiere beſtimmt.

Ueber das Leſen und Abſchreiben der Inſchriften.

Das Studium der Inſchriften wäre bei weitem nicht ſo ſchwierig, wenn man auf die Genauigkeit der Abſchriften und der diesfälligen Werke rechnen könnte. Aber die eingeſchlichenen Fehler veranlaßten eine eben ſo große Anzahl von Muthmaßungen, wie falſche Mittheilungen den Gegenſtand in ein trügliches Dunkel hüllten. Aus den vorhergehenden Bemerkungen über die Sprache der Inſchriften ließ ſich abnehmen, wie leicht es ſei, ſelbſt bei einem ausgemachten Gegenſtande in Irrthum zu gerathen, um wie viel mehr kann dies geſchehen, wenn man ſich auf das Feld ſchwankender Hipotheſen verſetzt ſieht. Ein ausgelaſſener oder ein hinzugefügter Buchſtabe, ein ſchlecht geſetzter Punkt ſind hinreichend, um den ganzen Sinn zu verändern.

Auf dieſe Art geſchah es, daß ſelbſt der alterthumskundige Fabretti von einem Gott Carnuntas fabelte, weil er auf einem Steine geſchrieben fand: DEI. CARNUNT, während es heißen ſollte: DEF. CARNVNT, Man begreift leicht, wie wichtig es iſt, wenn man eine Inſchrift entziffern will, ſich vor jeder vorgefaßten Meinung zu bewahren, damit man nicht etwas ſehe, was nicht darin iſt, und nichts darin finde, was man nur ſelbſt will. Auch in dieſer Sache erfahrene Perſonen müſſen ſich mit Geduld waffnen, zuerſt die Inſchrift gut reinigen, ſie aufmerkſam unterſuchen, dann wo möglich mit ängſtlicher Genauigkeit in allen einzelnen Theilen copiren und das Original nur mit der Ueberzeugung verlaſſen, daß die Abzeichnung vollkommen treu, ja identiſch gelungen ſei.

Auch wenn die Inſchriften gut copirt ſind, iſt es nicht immer leicht, ſie gut zu leſen. Häufig ſind die Buchſtaben auf dem Steine etwas ungeſtaltet, verändert oder von der Zeit verwiſcht, auch können etliche von dem Steinhauer vergeſſen oder verſetzt ſeyn. Manchmal haben gewiſſe Zeichen das Anſehen von Buchſtaben, oder übriggebliebene Theile von Buchſtaben ſehen aus, als wie andere ganze. Um die Inſchrift gut zu verſtehen, muß man ſie wohl zuerſt gut geleſen haben, man muß überzeugt ſeyn, daß kein Buchſtabe eines Wortes zur vorhergehenden oder zur nächſten Silbe, oder zum vorhergehenden oder zum nächſten Worte gezogen ſei, und deswegen iſt es

nothwendig, jeden Punkt und jeden kleinen Zwiſchenraum nicht minder als jede Unregelmäßigkeit, jede Abkürzung, Abweichung und jedes Zeichen der Beachtung werth zu halten. Ich werde hier einige neuere Beiſpiele anführen, wodurch die Wichtigkeit aller dieſer kleinlichen Details erſichtlich gemacht werden dürfte.

Erſtens. Betrachten wir das Ende einer von Gruter mitgetheilten Inſchrift:

ET SVIS. CVIVS. MONVMENTI. EST.

Wenn man ſich erinnert, daß ein größerer Buchſtabe ſtatt zweien geſetzt wurde, und wenn man das Wort CUIUS in zwei Theile CUI. IUS theilt, ſo wird die Erklärung leicht, indem man lieſt: cui jus monumenti est. Eben ſo muß man leſen für PRAEFECTIVLIENSIVM und POMPEIVSTI, Praefecti juliensium et Pompei justi.

Zweitens. Muratori gibt uns eine Inſchrift des C. Metellus Marcelinus und ſchreibt:

PATRONO COLONIAE FOROIVLIIRIENSIUM.

Er täuſchte ſich, denn die Inſchrift heißt wirklich: PATRONO IVL. LLIRIENSIUM. Der Buchſtabe L, viel länger und breiter als die andern konnte nicht für zwei L gelten, denn dann wäre noch ein drittes vorhanden geweſen, ſondern es iſt ein I mit dem L verbunden und man erhält das Wort: ILLIRIENSIUM. C. Metellus Marcelinus, war wirklich der Colonie Foro-juliam in Illirien als Patron gegeben, um ſie von andern Städten gleichen Namens zu unterſcheiden. —

Drittens. Als man auf einem Steine in Lyon die Worte fand: SENIORIS DOMOROM, ſo glaubten einige, dies verbeſſern zu müſſen, indem ſie laſen domoram; doch braucht man nur dieſes barbariſche Wort zu theilen, um die bekannte Formel zu erhalten: DOMO. ROM. (Roma). —

Viertens. Hier folget ein merkwürdiges, jedoch wie ich glaube nicht ſehr überraſchendes Beiſpiel eines Fehlers, den man ungerechter Weiſe dem Muratori, der uns die Inſchrift mittheilte, zuſchrieb. Die ſchlechte Abſchrift lautet: L. Successi Hierot. B. et Romana. Fili. L. Q. Carissimo; bei Muratori ſelbſt iſt die Inſchrift auf nachfolgende Weiſe geſchrieben, nur muß zu Anfang der vorletzten Zeile ſtatt des O ein Q geſetzt werden, wovon das Schwänzchen ausgelaſſen oder verwiſcht ſeyn mochte:

O. D. M. C. VALERI. T.
T. SUCCESSI HIERO. T.
B. ET. ROMANA FILIO. L.
O. CARISSIMO. V. A. XI. S.
M. VI. D. XIII.

Man hat die erste Zeile ganz vergessen; und es sind die Anfangsbuchstaben von Votivformeln, welche rechts und links der ursprünglichen Inschrift gesetzt sind, mit dem übrigen Texte zusammen gezogen worden. — Die besondere Anordnung dieser Buchstaben, wie bei einem Acrosticon, ist bemerkenswerth; die vier zur linken Seite bedeuten ossa tua bene quiescant, und die vier zur Rechten terra tibi levis sit.

Fünftens. Ist es begreiflich, daß der Buchstabe I oft nichts anderes ist, als das, was in der Zeit von T oder von L übrig bleibt, auch bemerkten wir, daß man manchmal die Buchstaben V und B verwechselte. Ohne Berücksichtigung dessen konnte auch dem Muratori der Sinn mancher Inschrift unverständlich bleiben, so wie dies mit dem Bruchstücke FELI SERBONAI der Fall ist. Anfänglich hatte er FELICI SERBONAI GERMAN, doch auch dies gibt noch keinen genügenden Sinn, wenn man aber statt B ein V setzt, das Wort Servo von der Silbe NAI trennt, und das I als einen Ueberrest von T ansieht, so erhält man: FELICI SERVO NAT (natione) GERMANO.

Sechstens. Die Verwechslung des B mit V kann den Sinn oft ganz entstellen, wie in der Inschrift Beneficio novercae statt Veneficio novercae.

Diese Beispiele mögen genügen, um uns vor zu großer Leichtfertigkeit beim Lesen der Inschriften zu warnen.

Verbesserung.

Wenn man schon beim Lesen und bei der Auslegung der Inschriften mit Ueberlegung und selbst mißtrauisch verfahren muß, so erfordert die Kritik und Verbesserung derselben nicht weniger Vorsicht und Zurückhaltung, denn es handelt sich um Zeiten und Gebräuche, die wir bei weiten nicht genau genug kennen.

Muratori hielt nachfolgende Inschrift:

JUNONI. CLAVDIAE LIVIAEL MELPOMENE

der Göttin Juno gewidmet und glaubte das Wort CLAVDIAE in

CLAVDIA verbeſſern zu ſollen. Doch bedachte dieſer geſchickte Alterthumskundige nicht, daß hier Juno den Genius der Claudia bedeutet, es war dies nämlich eine allegoriſche Huldigung der Melpomene an den Genius der von der Livia freigelaſſenen Claudia. Das dem dritten Worte angehängte L iſt der Anfangsbuchſtabe von Libertae, und muß durch einen Punkt von dem vorhergehenden Buchſtaben getrennt werden. Man findet an einer andern Stelle auch:

JUNONIBUS. TULIAE. ET SEXTILIAE.

Bei den auf uns gekommenen Inſchriften kommen allerdings viele Fehler auf die Rechnung der Steinhauer, aber eben ſo viele ſind der Sorgloſigkeit, Unwiſſenheit und Unzuverläſſigkeit der Copiſten, der Herausgeber u. ſ. w. zuzuſchreiben. Nichts deſto weniger bleibt eine Verbeſſerung doch möglich. Ein geachteter Schriftſteller *) gibt in dieſer Beziehung mehrere Regeln, die in verſchiedenen Fällen dienlich ſeyn können.

1. Regel. Die Verbeſſerung muß mit möglichſt geringer Veränderung verbunden ſeyn, und gleichſam aus dem Fehler ſelbſt hervorgehen.

SIGNA. TRANSLATA EX.
ABDITIS LOCIS AD
CELERITATEM
THERMARUM SEVERIANARUM
etc.

Dieſe von Fabretti mitgetheilte Inſchrift wurde von Muratori verbeſſert, und der wahre Sinn derſelben durch Hinzufügung eines einzigen ohne Zweifel vergeſſenen Buchſtaben hergeſtellt, indem man dann das Wort Celebritatem erhielt. Dieſelbe Inſchrift enthielt auch das dem Muratori entgangene Wort CHRYSANTIO, welches Hagenbuch bloß durch das Hinzuthun eines kleinen wahrſcheinlich verwiſchten Strichleins bei dem Doppelbuchſtaben TI in CHRYSANTIO veränderte, und dadurch den gewöhnlichen Ausgang eines Zunamens erhielt.

2. Regel. Man muß den Ort wohl in Erwägung ziehen, wo das unrichtig ſcheinende Wort ſteht.

*) Zacceria, istituz antiq. lap.

MERCURIO
CAIUS. VOLTURCIUS
IN. AGR. P. XXVIIII.
IN. FR. P. XIII. TEMOS
F. I.

Das verunſtaltete oder unkenntliche Wort TEMOS wurde von Reinesi in TESTAM als Abkürzung von TESTAMENTO und von Orville in SEMIS verändert, welches letztere dieſelbe Zahl von Buchſtaben, wie das urſprüngliche Wort hat. Die Stellung des letzteren hinter dem P. XIII und auf der nämlichen Zeile mit demſelben läßt auch wirklich vermuthen, daß es ſich vielmehr auf die Zahl, als auf das in der letzten Zeile ſtehende F. I. beziehen mag. Auf ſolche Art ergibt ſich die vollſtändige Grabſchrift eines gewiſſen Mercurius (ein im Alterthum gewöhnlicher Name) wie folgt: Mercurio cajus Volturcius in agro ped. 29 in fronte ped. 13 semis fieri jussit.

Eben ſo iſt man der Vermuthung, daß bei dem am Ende einer Inſchrift gefundenen SIBIOST. ein Punkt und ein P fehlt, oder daß das zweite I das Ueberbleibſel eines P ſei, wodurch ſich für alle Fälle ergibt: SIBI. POST. (sibi posterisque) eine Formel, welche bei den Grabinſchriften gewöhnlich war.

3. Regel. Es gibt auch Verbeſſerungen, welche aus der Folge und dem Sinne der Inſchrift hervorgehen; die gleich anzuführende nach Muratori iſt ganz ſonderbar in der Abtheilung der Wörter, läßt ſich aber aus dem Zuſammenhange leicht herſtellen:

D. M.
FELICI. ACT
ORI QUI C
ESSIT ANNIS
XIIII. POSIUM
I ET VAPIAE
C. F.
FELICITAS CO
NSERVA PO
SUIT CARO
CONIVGI
CUM QUA VI
XIT ANNI XVI
QUI V. AN. XL.

Ich glaube sie soll heißen:

Diis manibus. Felici actori (factori) qui gessit annis 13 Postumi et Vapiae conjugis ejus (oder Caji filiae) Felicitas-Conserva posuit caro conjugi cum quo vixit annis 16. qui vixit annis 40.

Um dies Resultat zu erlangen, muß angenommen werden, daß der erste Buchstabe des Wortes GESSIT statt eines C ein G war, oder doch seyn sollte; daß im Worte POSTUM der Buchstabe I ein T sey; endlich daß der Latinität wegen QUO statt QUA stehe, übrigens bleibt der Sinn mit diesem und jenem unverändert. Muratori glaubt, daß man sich zu cessit: e vita hinzudenken müsse; aber wie lassen sich ein Alter von 13 Jahren und die Eigenschaft als Ehemann, die 16jährige Dauer dieser Verbindung und endlich wieder 40 Lebensjahre zusammenreimen?

4. Regel. Die Umstände und die Oertlichkeit dienen oft dazu, die Fehler einer Inschrift zu erkennen, und biethen auch die Mittel zu deren Verbesserung dar:

DIV. FL. IOVIANO
TRIVMPHATORI
SEMPER AVGVSTO
AN. D. CCCLXVIII.

Es ist wahrscheinlich, daß der nur zeitweilige Kaiser Jovianus nicht mit dem Titel Divus beehrt worden sey. Der Steinhauer oder der Abschreiber hat daher möglicher Weise aus Versehen den ersten Strich des N von diesem getrennt, und es hätte stehen sollen D. N. (Domino nostro).

Auch ist man versucht, die letzte Zeile für anno Domini 368 zu lesen. Aber Jovian lebte nicht zu dieser Zeit, und die Römer zählten auch nicht nach der christlichen Aera. Es ist daher irgend ein Fehler in dieser Zeile. Der Stein dieser Inschrift ist eine Meilensäule, macht man aus der ersten Silbe ein M und verwandelt man das D in P, so erhält man die gewöhnliche Formel: Millia passuum 368. —

Digitized by Google

TRANSLATA EX OBSCURO LOCO CURANTE JUNIO. GALLIENO.
V. C. PP. POTIF. DEI SOLIS INVICTI CUR. T. L. L.

Es iſt klar, daß entweder durch das Verſehen des Steinhauers oder durch einen Fehler des Abſchreibers, ein N beim Worte POTIF., welches die Abkürzung von PONTIFICE bedeutet, ausgelaſſen wurde. Auch das Ende dieſer Inſchrift ſetzte den Alterthumskundigen Fabretti in Verlegenheit; Hagenbach aber, welcher wußte, daß der Stein zu Pratica gefunden war, wo die alte Stadt Lavinium ſtand, und wo viele andere Steine mit den Abkürzungen: CUR. LAUR. LAV., das iſt: curatorem Laurentium Lavinatium entdeckt wurden, verbeſſerte das Ende auf folgende Art: der zwiſchen R und T ſtehende Punkt iſt nichts anderes als der Ueberreſt eines durch die Zeit verwiſchten A, und man erhält dann CVRAT oder curatore, und die zwei darauf folgenden Buchſtaben bedeuten: Laurentium Lavinatium.

5. Regel. Die Geſchichte kommt den Alterthumskundigen oft zu Hilfe, wie das vorhergehende Beiſpiel zeigt; hier folgt ein zweites:

L. FURIO. L. F. PAL. VICTORI
PRAEF. PRAET. IMPERAT. OMNIUM etc.

Durch die von Julius Capitolinus geſchriebene Geſchichte wiſſen wir, daß L. Furius Victorinus Befehlshaber der Leibwachen war, und hieraus geht hervor, daß am Ende der erſten Zeile ein Fehler beim Abſchreiben oder eine willkührliche Veränderung vorgegangen ſey, und daß, wenn auch der Namen Victorino nicht ganz ausgeſchrieben iſt, die Inſchrift ſich doch auf ihn beziehe.

6. Regel. Auch ſind zuweilen ganze Zeilen verſetzt, was offenbar ein Fehler des Steinhauers iſt. Je größer der Fehler iſt, und je weniger ſich ein Sinn ergibt, deſto mehr wird man natürlich aufmerkſam. Die Bekanntſchaft mit der gewöhnlichen Anordnung der Inſchriften erleichtert die Herſtellung des Sinnes ſehr.

7. Regel. Wenn die Fehler von dem Abſchreiber oder Herausgeber herrühren, ſo iſt die Zuſammenſtellung der Abſchrift mit dem Steine, wenn ſie möglich, das beſte Mittel zur Verbeſſe-

rung; auch hilft die Gegeneinanderhaltung verſchiedener Autoren, die zuweilen die nämlichen Inſchriften mittheilen; doch iſt es gut, bis zu dem erſten Herausgeber zurückzugehen; denn die Fehler vermehren ſich durch das oftmalige Abſchreiben.

8. Regel. Wenn Inſchriften durch die Abſchreiber und Herausgeber verändert worden ſind, ſo möge man folgende Betrachtungen anſtellen.

Ein und derſelbe Stein enthält oft mehrere kleine Inſchriften, welche, wenn ſie vereinigt werden, einen ſonderbaren Wirrwar ausmachen. Manchmal wieder wollen die Abſchreiber, anſtatt ſich ſtreng an die Abkürzungen auf dem Steine zu halten, dieſe durch Hinzufügungen ſelbſt erklären, und veranlaſſen, da ſie wenig Uebung in dieſem häcklichen Geſchäfte beſitzen, mancherlei Fehler. Scheint demnach eine Inſchrift unverſtändlich, ſo ſehe man, ob ſie nicht mehrere in ſich enthält, die einzeln einen Sinn geben, und man bemerke ferner, ob die zweifelhaften Wörter abgekürzt nicht vielleicht beſſer zu dem Orte, den Namen u. ſ. w. paſſen. Hier folgt ein ſchönes Beiſpiel einer Verbeſſerung dieſer Art nach Hagenbuch:

BARNAEVS. SOC. SALAMA. SOCIOR SABBIONI. SOC
VICENS. LIBER. SIBI ET VICENS LIBERTIS VICENS. LIBERTAR
FRATRIB. SVIS V. FECIT. SER. VIX. ANN. XXV. SERVO.
D. M.

Die zwei letzten Buchſtaben D. M. (diis manibus) ſind ganz gewöhnlich.

In dieſer verwirrten Inſchrift gibt es drei eigene Namen:

BARNAEUS, SALAMA, SABBIONI.

Hagenbuch kannte eine ähnliche Inſchrift:

Carpus socior. vicens. sibi et Heraclae fratri fecit. — Ferner war VIGESIMA (das Zwanzigſtel) eine Steuer, welcher die Diener bei Erbſchaften, und wenn ſie in Freiheit geſetzt wurden, unterworfen waren. Carpus war ein Sklave oder Diener sociorum vicensimae (ſtatt vicesimae), dies klärt die erſte Inſchrift auf. Man erkannte hiernach, daß der ungeſchickte Abſchreiber nicht allein alle Wörter in eine Zeile aneinander reihte, anſtatt drei Abtheilungen und drei beſondere Inſchriften zu machen, ſondern

daß er auch noch die Abkürzungen veränderte oder schlecht ergänzte, indem er schrieb: LIBERTIS anstatt LIBERT (für Libertatis) und LIBERTAE statt LIBERTAT.

Diese Inschrift wurde auf folgende Weise sehr gut hergestellt:

BARNAEVS. SOC.	SALAMA SOCIOR	SABBIONI SOC
VICENS. LIBER. SIBI ET	VICENS. LIBERT.	VICENS. LIBERTAT.
FRATRIB. SVIS. V. FECIT	SER. VIX. ANN. XXV.	SERVO.
D.		M.

Verständniß der Inschriften.

Nachdem eine Inschrift richtig gelesen und genau abgeschrieben ist, so bleibt noch übrig, sie auch gänzlich zu verstehen. Vorzüglich auf die Abkürzungen muß alle Sorgfalt angewendet werden. Wenn man dem gelehrten Maffei Glauben beimessen will, so waren diese Zeichen den Völkern des Alterthums vollkommen genau bekannt, so zwar, daß in Afrika, bei den Daciern, bei den Römern und in Gallien auf Stein und Metall dieselben Formeln und dieselben Abkürzungszeichen stets mit gleicher Bedeutung gefunden werden. Hieraus folgt die erste Regel, daß man keine gezwungene, spitzfindige oder verwickelte Auslegung machen dürfe. — Auf einem alten Blei fand man folgende Buchstaben: DD. N. C. P. R. und erklärte sie auf dreierlei Weise, als:

Dedicavit Naevius-Callistratus (oder Naevius-Cerasus) populo Romano.

Dedicatum numini conservatori populi Romani.

Dedicatum nomine communi populi Romani.

Die letzte Erklärung ist gewiß die einfachste, die natürlichste und ganz dem Geiste der Alten angemessen. Sie wurde auch von dem hochgeschätzten Verfasser der Einleitung zum Studium der alten Inschriften angenommen.

Auf zwei Steinen zu Benevent liest man die Buchstaben: PR. CER. Der Domherr de Vita machte daraus Praefectum Cerealem.

Doch theilt derselbe Autor eine andere Inschrift mit, worauf steht:

L. Stajus Seratejus Primus Cer. (Cerealis).

Warum lieſt er nicht auch das erſte: PR. CER. für Primus Cerealis oder Primum Cerealem?

Die zweite Regel iſt: ſich in keine Auslegungen einzulaſſen, die ungewöhnliche Formeln hervorbringen, oder Verſetzungen der Wörter erheiſchen. Ein ſogenannter Alterthumskundiger, welcher bei Olivieri die Inſchrift fand: IIII. VIR. QVINQ ET EVOCATO AVG. BENEF. PRAEF. PRAET ließ ſichs einfallen, ſie gegen allen Gebrauch folgends auszulegen: Quator viro quinquies, et Evocato Augusti Beneficio, praefecto praetorio. Aber ein Anfänger weiß, daß dieſe Abkürzungen bedeuten müſſen: Quatuor virum quinquennalem, et Evocatum Augusti, beneficiarium praefecti praetorio.

Es möge ein anderes Beiſpiel beweiſen, mit welcher ängſtlichen Aufmerkſamkeit man ſich hüthen müſſe, von dem Gewöhnlichen abzugehen. Maffei ſagt, indem er eine zu Wien gefundene Inſchrift: LEG. V. M. C. erklärt, daß man ſie auch leſen könnte für Legionis Ulpiae Martiae Constant, daß es aber heißen müſſe: Legionis Quintae Macedonicae Claudiae; denn die Zahl der Legion geht dem Namen vor; die fünfte Legion ſei auch noch Macedonica niemals Martia genannt worden, und der Namen Claudia iſt der ſechsten und ſiebenten und Constans, wie bisher bekannt, nur einmal der achten beigelegt worden.

In Beziehung auf die Verſetzungen mögen zwei Erklärungen der Buchſtaben V. P. als Beiſpiel dienen. Lupi wollte lieber verſtehen: Vir perfectissimus als urbis praefectus, weil die Würde eines Präfekten von Rom gewöhnlich mit P. V. bezeichnet wurde.

Bei einer andern Inſchrift des Julius Marcellinus erklärte man dieſelben Zeichen V. P. durch Urbis Praeses. Der Fehler war hierbei doppelt, denn erſtlich ſetzte man das Wort Urbis ganz gegen den Gebrauch vor das Wort Praeses, und hernach gab es wohl Praesides der Provinz, aber nicht der Stadt, man muß daher auch hier Vir Perfectissimus leſen.

Die dritte Regel iſt: Bei der Erklärung der Zeichen nichts anzunehmen, was gegen den Geiſt und die Weſenheit der Inſchrift iſt.

Bei der von Fabretti mitgetheilten Inſchrift:

C. JUL. FLORENTIN
MIL. COH. VI. PR. CER. etc.

erklärt der Domherr de Vita die Abkürzungen PR. CER. mit Primus Cerealis. Es iſt zwar wahr, daß die Verſorgung und Vertheilung des Getreides kein dem militäriſchen Dienſte unangemeſſenes Amt war; aber da es auf drei Inſchriften zu Benevent römiſchen Rittern mit dem Epitheton IURID. (juridicondo) zugeſchrieben iſt, ſo ſcheint es eben ſo klar, daß dieſe Stelle weder rein militäriſch war, noch einem gemeinen Soldaten anvertraut wurde; man muß daher die letzte Zeile der Inſchrift erklären, wie folgt: Miles cohortis sextae Praetoriae cerealis, d. h. centuriae cerealis, denn man vernachläſſigte zuweilen das Wort centuria. —

Die vierte Regel iſt: die Erklärung nicht gegen die Gattung und Art der Inſchrift vorzunehmen. Handelt es ſich z. B. um die Erklärung der Buchſtaben P. P, ſo muß man zuvor bemerken, ob die Inſchrift eine kaiſerliche, eine heilige, eine militäriſche u. dgl. ſei, denn es wäre lächerlich, dieſelbe Erklärung bei ſo verſchiedenen Inſchriften anwenden zu wollen.

Bei der kaiſerlichen Inſchrift:

ANTONINO. AUG. PIO
PONT. MAX. TRIB
POT. COS. II.
P. P. D. P.

wird man ſicher nicht das P. P. mit Praefecto Praetorio, oder Prae Posito, oder Primipilo ergänzen, die wahre Erklärung iſt: Patri Patriae, Decuriones posuerunt oder vielleicht beſſer Decretum publice.

Bei der Inſchrift: POSTUMIANO V. C. P. P. DEI SOLIS etc. wäre die Erklärung: Patri Patriae an der unrechten Stelle, hier heißt es: Patri Patrum.

Die Inſchrift des M. Gavius Maximus: T. CLAUDIUS FIRMUS P. P. EX CORNICULAR. IPSIUS iſt militäriſch. Cornicularis iſt ein militäriſches Amt; daher der in Rede ſtehende Maximus Primipilus oder Prae positus Cornicularius.

Nach der fünften Regel ist die Stelle, an welcher die Abkürzungszeichen stehen, wohl zu bemerken, um nichts Fremdartiges gleichsam herbei zu ziehen.

Wenn sich z. B. die Buchstaben: OIBQ. ILTS. am Ende einer Grabinschrift befinden, so läßt sich keine andere Erklärung, als nach den gewöhnlichen Formeln:

Ossa illius bene quiescant. Illi levis terra sit, geben.

Wenn ferner die Buchstaben A. P. hinter einem eigenen Namen stehen, wie bei der Inschrift: C. ALBINUS. C. F. oder F. MASCELLIO IIII. VIR. A. P., so bedeuten sie wie gewöhnlich: Aedilia Potestate.

Die Buchstaben oder Abkürzungszeichen, womit die Inschriften zu endigen pflegen, sind in der Regel am leichtesten zu erklären, weil sie am häufigsten vorkommen, und stets dem gewöhnlichen Gebrauche getreu bleiben.

Sechste Regel. Die Kenntniß des Ortes, wo die Inschrift ursprünglich stand, kann vorzüglich die Erklärung der Abkürzungszeichen erleichtern.

Wie viele Fehler wären vermieden, und wie viele Aufklärungen erlangt worden, wenn die Herausgeber in der Angabe des Fundortes der antiken Fragmente sorgfältiger gewesen wären. — Die Buchstaben L. D. D. D. P. sind am Ende von Ehren- oder Grabinschriften gewöhnlich. Die ersten vier werden erklärt durch Locus datus decreto Decurionum. Aber auf welchen Ort Italiens bezieht sich das P? Olivieri wußte, daß die in Frage stehende Inschrift zu Pesaro gefunden worden sei, daher bedeutet P offenbar Pisauriensium.

Auf ähnliche Art erklärte Gori auf mehreren toskanischen Inschriften die Buchstaben M. S. mit: Municipii Sassinatum, weil er wußte, daß sie in der Gegend der Municipalstadt Sassina gefunden worden sind.

Die letzte Regel kann als eine allgemeine betrachtet werden, sie ist auf alle Zeiten, für alle Oertlichkeiten und bei allen Gattungen von Inschriften anwendbar, und besteht in der Forderung, daß uns die geschichtliche Kenntniß der Regierungen, der Förmlichkeiten und der Gebräuche des Alterthums, ohne welche man bei jedem Schritte behindert ist, nicht fremd sein soll. Wie würde man z. B. bei einer Grabschrift die Bedeu-

tung der Buchſtaben V. V. V. erklären, wenn man nicht durch Virgil wüßte, daß es eine Redeweiſe der Alten war, durch Vale, Vale, Vale den Todten einen dreimaligen Abſchied zu ſagen. Es könnten mehrere Beiſpiele der Art angeführt werden. Viele Schriftſteller haben die bei den antiken Inſchriften ſo häufigen Zeichen und Abkürzungen erklärt, doch ſtimmen ſie nicht ganz mit einander überein. Die Verläßlicheren ſind: Gruter, Maffei, Hagenbuch, Fabretti, Gori, Olivieri und Muratori. Der reichhaltigſte jedoch unter allen nach Maffei iſt der anonime Verfaſſer des Werkes: Istituzione Antiquario Lapidaria Rom 1770, denn er ſammelte von vielen Autoren die Auslegungen, und fügte ſeine ſcharfſinnigen Erklärungen hiezu.

Verſtümmelte Inſchriften.

Von vielen Inſchriften wurden häufig nur einzelne Theile gefunden. Es iſt dann ſchwer, das Fehlende zu ergänzen. Durch nachfolgende Bemerkungen möge dies Unternehmen erleichtert werden.

Erſtlich ſehe man nach, ob die fragliche Inſchrift nicht bereits in einem älteren Werke aufgenommen iſt; denn es iſt möglich, daß ſie bei ihrer Auffindung noch ganz oder doch weniger verſtümmelt war, und jetzt nur die Ausfüllung der Lücken und die Unterſuchung, ob ſich durchs Abſchreiben oder Herausgeben keine Fehler eingeſchlichen haben, zu beſorgen übrig bleibt. — Iſt dies nicht der Fall, ſo nehme man ſeine Zuflucht zu Inſchriften ähnlicher Art und ähnlicher Gegenſtände, und man erhält gewiß günſtige Fingerzeige und Andeutungen.

In dem Turiner Muſeum bewahrt man folgende verſtümmelte Inſchrift:

IN. HO
TI. CLAUDI. DRVSI. FIL. CA . . . . . .
PONT. MAX. TRIB. POT. II COS. DE . . . .

Die Herausgeber dieſer Sammlung wendeten die eben angeführte Methode an. In der erſten Zeile fehlt offenbar ein N (in honorem), in Bezug auf die zweite zog man zwei von Muratori mitgetheilte Inſchriften des Tiberius in Betrachtung, wo auf der erſten ſteht:

TI. CLAVDIVS. DRVSI. F. AVG. GERMANICVS PONT. MAX.

Auf der zweiten:

TI. CLAVDIO. D. F. CAES. AVG. GERMANICO PONTIF. MAXIMO.

Die zweite Zeile mußte demnach folgends ergänzt werden: CAES. AVG. GERMANICI oder CAES. GERMANICI.

Die Ergänzung der dritten Zeile geſchah mit Hülfe einer von Gruter mitgetheilten Inſchrift, welche heißt: Ti. Claudius Drusi fil. Caes. Germanicus pont. max. Trib. pot. II. cos. desig. III. imp. III. P. P. Man ſah hieraus, daß das zweite Jahr des Tribunats von Claudius mit ſeinem dritten Conſulate und mit ſeinem dritten in der Regierung zuſammen fällt. Deswegen konnte man der Turiner Inſchrift noch folgendes hinzufügen: Desig. III. IMP. III. P. P.

Zweitens. Wenn man keine ähnlichen Inſchriften zu Rathe ziehen kann, ſo muß man ſeine Zuflucht zur Geſchichte nehmen, denn die Geſchichte und die Inſchriften erklären ſich wechſelſeitig.

Drittens. Durch die vorzüglich bei öffentlichen Inſchriften meiſtens regelmäßige Anordnung und Austheilung der Buchſtaben iſt man oft in der Lage, zu beurtheilen, wie viele Buchſtaben zu den übriggebliebenen in Berückſichtigung des Raumes hinzugefügt werden können. Die Ergänzung darf gerade nur den für ſie beſtimmten Platz einnehmen.

Man möge an der folgenden Inſchrift, welche zu Narbonne gefunden wurde, beurtheilen, ob die von Maffei gemachten Ergänzungen angemeſſen ſind.

IMP. CAES. DIVI. HADR . . .
TRAIANI PARTHICI NE . . .
PRONEPOS T. AELIVS H. . .
AVG. PIVS. PONT. MAXI .
IMP. II. COS. IIII. P. P. THE .
CONSUMPTAS CUM POR . .
ET BASILICIS ET OMNI C . .
SVA R . . . . . .

Die hergeſtellte Inſchrift iſt folgende:

IMP. CAES. DIVI. HADRIANI. FIL. DIVI
TRAIANI PARTHICI NEPOS. DIVI. NERVAE
PRONEPOS T. AELIUS HADRIANUS ANTONINUS
AUG. PIUS PONT. MAXIMUS
IMP. II. COS. III. P. P. THERMAS VETUSTATE
CONSUMPTAS CUM PORTICIBUS
ET BASILICIS ET OMNI CULTU IMPENSA
SUA RESTITUIT.

Die Ergänzung der 4 erſten Zeilen geſchah nach ähnlichen Inſchriften, die Wörter Thermas, Portieibus und Cultu ſind nach dem Sinne der Inſchrift und nach der Breite der Lücken gefunden. Die Wörter Vetustate. impensa und restituit ſind auf Monumenten dieſer Art gewöhnlich.

Viertens. Der durch die Fragmente der Inſchriften angedeutete Zweck hilft ſehr die Ergänzung vorzunehmen. Maffei ſtellte eine zu Arles gefundene Inſchrift folgends her:

DE ARELATE M . . . .
. . . IARIA PONI . .

Zur Zeit des Grater war dieſe Inſchrift weniger beſchädigt, denn er theilt ſie in nachſtehender Art mit:

DE ARELATE MA . . .
MILIARIA PONIS
M. P. I.

Man brauchte nicht mehr, um dieſe Inſchrift für die eines Meilenſteines zu halten, welcher die Entfernung von Arles nach einem Orte anzudeuten hatte, der mit MA. anfing (höchſt wahrſcheinlich Marseille. — Massilia. —) mit der Andeutung M. P. I. (millia passuum I). Was die Buchſtaben PONIS anbelangt, ſo glaubte Maffei, ſie in PON. IS theilen, oder ſtatt des S ein I ſetzen zu ſollen, wodurch man die gewöhnliche Formel: Poni jussit erhielte.

Alter der Inſchriften.

Die Alterthumskundigen unterſcheiden vier Altersperioden der lateiniſchen Steininſchriften. Die älteſte fängt mit den römiſchen Königen gegen das Jahr 752 vor Chriſti Geburt an, ſchließt die Zeit der Republik ein, und reicht bis zur Regierung des Augustus; ſie umfaßt daher einen Zeitraum von beiläufig 722 Jahren. Die zweite Periode umfaßt 367 Jahre, von Augustus angefangen, bis zum Tode des Conſtantin. Die dritte Periode reicht bis zur Zerſtörung des römiſchen Reiches, das iſt bis zum Jahre 476, wo in Italien das Reich der Gothen und Longobarden begann. Die vierte Periode beginnt mit der eben erwähnten Epoche, und endiget nach Einigen mit Karl dem Großen im neunten Jahrhundert, nach andern erſt im zwölften Jahrhundert. Wenn auf allen Inſchriften die Jahre der Conſule und Kaiſer bezeichnet wären, ſo ergäbe ſich ihr Alter mit Beſtimmtheit, aber nur wenige enthalten dieſe Daten.

Die Inſchriften der erſten Periode, und vorzüglich jene, welche dem Jahrhunderte des Augustus vorhergehen, erkennt man ziemlich leicht; ihr Styl, ihre Zuſammenſetzung, die Latinität und die Orthographie ſind minder gut.

Von dieſer Art ſind die Senatusconſulte wegen der Bacchanalien, und andere Geſetze aus dieſer Zeit.

Die Inſchriften aus dem Jahrhundert des Augustus zeichnen ſich durch beſondere Zierlichkeit der Schriftzüge aus. Auch findet man häufiger als bei andern den Doppellaut AI ſtatt AE; das O für V (vivos, genitivos ſtatt vivus, genitivus), das S mit einem X verbunden (vixsit, uxsor, exemplum), das V für I (maxumus, optumus) u. ſ. w.

Bei den Inſchriften aus der Zeit des Tiberius, das iſt mit Anfang der chriſtlichen Zeitrechnung, findet man das aeoliſche Digamma ſtatt V.

Nach den Antoninen verdarb ſich die lateiniſche Sprache ſehr, und im dritten Jahrhundert unſerer Zeitrechnung waren bizarre Endungen, Barbarismen, Soloecismen und andere Fehler gegen die Latinität ſchon ſehr häufig. Doch behielten öffentliche Inſchriften, d. h. ſolche, welche von der Obrigkeit ausgingen, vor-

Digitized by Google

züglich in Rom und in der Umgegend immer noch eine gewiſſe Sprachrichtigkeit.

Es iſt ſchon bemerkt worden, daß die Zierrathen auch dazu beitragen, das Alter der Steininſchriften zu erkennen. — Sehr wichtig noch für dieſen Zweck ſind die auf den Inſchriften erwähnten Würden, ſo kann erſtlich eine Inſchrift, welche der Würde eines Procurator erwähnt, nicht einer Zeit angehören, die dem Septimius Severus vorangeht, weil dieſer ſie erſt einführte. Zweitens. Das V. P. (vir perfectissimus) deutet auf die Zeit nach Marcus Aurelius Antoninus. Drittens der Titel Clarissimus wurde bis zu Tiberius nur den Senatoren gegeben, und wahrſcheinlich erſt ſeit Alexander Severus auch den Anführern der Leibwache. Viertens. Auf die Angabe der Tribus folgte jene der römiſchen Colonie. Die Geſchichte allein kann uns nachweiſen, wann eine gewiſſe in der Inſchrift genannte Stadt von einer Tribus zur andern überging, oder das Recht als Colonie oder als Municipalſtadt ꝛc. erlangte, außer die Inſchrift zeigt dies ſelbſt an, wie Ulpia, Trajana, Municipium Septimianum etc. Fünftens. Auch die Angabe der Legionen mittelſt der Zunamen Antoninae, Claudiae etc., iſt nützlich. Sechſtens. Nicht weniger ſind es die Namen der Herren von den Freigelaſſenen, wie Augusti, Claudii etc. Libertus. Siebentens. Die auf den Inſchriften erwähnten religiöſen Gebräuche dienen gleichfalls als Andeutungen, ſo wurde z. B. der Dienſt des Gottes Mitra, welcher ſchon vor dem Kaiſer Commodus bekannt war, um ſo häufiger und ausgebreiteter, je mehr ſich im Gegenſatze die chriſtliche Religion entwickelte. Eben ſo war es mit dem ſchon im zweiten Jahrhundert unſerer Zeitrechnung bekannten Taurobolium. Achtens. Alle Inſchriften, wo der Name Geta ausgekratzt iſt, gehen dem Tode dieſes Fürſten vorher, denn ſein Bruder und Mörder Caracalla befahl die Unterdrückung aller von ihm herrührenden öffentlichen Denkmale. Neuntens. Wenn vorzüglich in Italien eine Inſchrift die Bezeichnung divo oder diva enthält, ſo iſt ſie gewiß aus der Zeit nach dem Tode des genannten Kaiſers oder der genannten Kaiſerin, da der Senat dieſen Titel niemals bei Lebzeiten verlieh. Dieſelbe Bemerkung gilt für Augustali, Aureliani, Antoniniani u. ſ. w., welches Prieſter zu Ehren des Augustus, des Aurelian, des Antoninus u. ſ. w., aber natürlich erſt nach der Apotheose dieſer Kaiſer

waren. Zehntens. Mit einem Worte, die Schriftzüge, der Styl, die Rechtschreibung, der Inhalt, die Zierrathen, die Würden, die Titel, die Tribus, die Colonie, die Legionen, die Religionsgebräuche und viele andere Einzelnheiten sind an und für sich, oder vereiniget, Daten zur Erkenntniß des Alters der Steinschriften.

Kennzeichen falscher Inschriften.

Es ist gewiß, daß nicht alle gesammelten und veröffentlichten Inschriften ächt sind. Man weiß, daß in Spanien und Italien von Betrügern Inschriften nachgemacht worden sind, daß eine Art von Nationaleigenliebe Veranlassung gab, Inschriften zu erfinden oder aus Fragmenten willkührlich zusammen zu stellen, daß endlich das Vorurtheil oder Privatinteresse oft genug die Leichtgläubigkeit täuschten.

Der gelehrte Maffei hat unglücklicher Weise seine ungeheuern Arbeiten nicht vollendet, die uns in Beziehung auf diese wichtige Untersuchung so schöne Resultate versprachen. Der Verfasser der bereits erwähnten Istituzione Antiquario Lapidaria gibt uns wenigstens einige Regeln an, um das Wahre von dem Falschen in dieser Art leichter zu unterscheiden; hier möge ein Auszug davon Platz finden. Es sind Inschriften für falsch gehalten worden, weil sie von den Abschreibern und Herausgebern allmälig so sehr entstellt wurden, daß man sie des Alterthums nicht mehr für würdig hielt. Nachdem aber einige davon mit dem Original zusammen gehalten werden konnten, wurden sie sogleich wieder hergestellt, auf diese Art bewährten sich z. B. die Inschriften der Brücke von Rimini, welche Gruter für falsch hielt, weil sie ihm voll Fehler und ganz entstellt zugekommen waren. Eben so verwarf man früher die Votivtafel des Nonius Maerinus mit der Inschrift: Diis conservatoribus pro salute ANIMAE SUAE. Denn Maffei hatte anstatt Animae, Arriae, und dies genügte, um die Inschrift für falsch zu erklären. — Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, treu zu kopiren. Man darf daher die Unächtheit einer Inschrift nicht sogleich ohne triftige Gründe und Anzeichen aussprechen. Zuerst suche man sich zu versichern, ob die betreffende Inschrift blos im Manuskript vorhanden ist, oder ob nicht auch das Original noch existirt. Es gibt zwar viele Ursachen der Zerstörung

und des Verſchwindens von Denkmälern, aber es iſt nicht anzunehmen, daß jene nicht erhalten werden ſollten, die beſonders merkwürdig ſind, und ſich auf den Ruhm von Städten oder Provinzen beziehen, vorzüglich wenn ſie erſt in den letzten ſo gebildeten und auf die Nationalehre ſo eiferſüchtigen Jahrhunderten aufgefunden worden ſind. Handelt es ſich daher um eine ihres Inhalts wegen merkwürdige Inſchrift, ſo erwecket das Nichtvorhandenſein des Originals immer ſchon großen Verdacht, und dies um ſo mehr, wenn auch aus früheren Jahrhunderten keine authentiſche Erwähnung gefunden werden kann.

Betrachtet man die Inſchriften mit Rückſicht auf das Material, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß ſolche von Bronze mit Ausnahme ganz kleiner, nicht wohl verfälſcht ſeyn können; denn dies wäre zu ſchwierig und zu koſtſpielig. Mit Marmor iſt eine Verfälſchung leichter möglich, doch nimmt dieſe Steinart durch das Alter ein beſonderes Ausſehen an, wodurch ein geübtes Auge den alten von dem friſchen Marmor ſehr wohl unterſcheidet. Auch haben die verſchiedenen meiſt inländiſchen Steinarten ihre beſonderen Kennzeichen. Ueberdieß hat jedes Land Eigenthümlichkeiten in der Geſtalt der Buchſtaben, in der Art und Weiſe, ſie zuſammen zu ſtellen u. ſ. w., und alle dieſe Beobachtungen mögen dem Beſchauer das Urtheil erleichtern. Im Allgemeinen können große Platten oder Denkmäler von bedeutenden Dimenſionen, von ſchöner Maſſe mit Geſimſen und ſchön gearbeiteten Basreliefs nicht verdächtig erſcheinen, denn Betrüger geben ſich eben ſo wenig mit ſo luxuriöſen Gegenſtänden als wie mit theuern Bronzen ab. Aber Vorſicht iſt hiebei doch nichts weniger als unnöthig, weil Spekulanten, auf Denkmäler, die in ihrer Art einzeln ſtehen, und keinen beſondern Zweck ausſprechen, ſelbſt erſonnene Inſchriften geſetzt haben können.

Man muß in einem ſolchen Falle den Schriftzügen eine aufmerkſame Beobachtung widmen. Die Arbeit der Alten weicht weſentlich von jener unſerer Zeit ab, ihr Meiſel griff den Stein mehr an, und hinterließ einen Eindruck, der, indem er ſogleich in die Augen fällt, das Alter der Arbeit beurkundet.

Die Schrift kann auch noch in anderer Beziehung unterſucht werden. Die Verfälſcher ahmen gewöhnlich nur die ſchönen Formen der römiſchen Buchſtaben nach, ohne daran zu denken, daß

die Schriftzüge ſchon zur Zeit des Antoninus und in ſpätern Zeiten noch mehr entſtellt geweſen ſind.

Ferner ſind die Zeitangaben ein Mittel zur Verifikation. Wenn auf einer Inſchrift Conſule erwähnt ſind, die es nicht zuſammen, oder nicht zu der auf der Inſchrift bemerkten Zeit waren; wenn das Conſulat der Kaiſer nicht mit den Jahren ihres Tribunats übereinſtimmt (tribunitia potestate), wenn man die Conſulwürde Jemanden beigelegt findet, der niemals Conſul war, wenn ein noch lebender römiſcher Kaiſer Divus genannt wird; wenn man die Monate Juli und Auguſt, welche früher quinctilis und sextilis hießen, den erſten vor dem Jahr 710 nach Julius Caesar, und den zweiten vor 746 nach Augustus benennt findet; wenn bei den römiſchen Zeitangaben nach einer fremden Aera, z. B. nach Olimpiaden u. ſ. w. gerechnet wird, ſo ſind dieſe Anachronismen unwiderlegliche Beweiſe der Unächtheit.

Auch die Orthographie der Zeit muß zu Rathe gezogen werden. Handelt ſichs aber um eine Wiederherſtellung (angedeutet durch das Wort restituit), ſo iſt es möglich, daß die urſprüngliche Rechtſchreibung nach der letzten Epoche verändert worden iſt.

Die Unächtheit einer Inſchrift kann oft durch dieſelbe Quelle entdeckt werden, woraus die betrügeriſchen Daten der Alterthümlichkeit geſchöpft worden ſind. In dieſer Art iſt nach Hagenbuch und Zaccaria das falſche Teſtament des Favonius Jucundus, welches mit den Worten anfängt: ego Gallus Favonius Jucundus etc. anzuführen. Der ungeſchickte Erfinder ſchmiedete aus nicht zuſammengehörigen Wörtern den Vornamen, Namen und Zunamen. Die Quelle dieſer Betrügerei wurde in der folgenden unzweifelhaften von Gruter mitgetheilten und erklärten Inſchrift gefunden:

M. AEMILIO. M. F.
GAL. FAVONIO (Galeria)
IVCVNDVS. L. F. (Libertus fecit)
CVM. IVCVNDO
ET PVDENTE
FILIIS.

Aus der Tribus Galeria hatte man Gallus gemacht, und ſo machten die Tribus, der Patron Favonius und ſein freigelaſſener Jucundus nur ein einziges Individuum.

Die geſammelten Beobachtungen über den Styl, die Anordnung des Inhaltes, über die Ausdrucksweiſe, über die Gebräuche der Zeiten und Orte u. ſ. w., welche uns dienen, wenn es ſich darum handelt, eine Inſchrift zu erklären, oder ihre Lücken zu ergänzen, unterſtützen uns auf eine ſehr nützliche Weiſe, bei der Unterſuchung ihrer Aechtheit. Eine Inſchrift muß um ſo ſorgfältiger unterſucht werden, wenn ſie ungewöhnlich ſcheint, oder ſolche Titel, Funktionen und Gebräuche erwähnt, die den Alterthumskundigen nicht bekannt ſind, oder wenn ſie auf Ereigniſſe hinweiſet, deren weder die Geſchichte noch andere Inſchriften Erwähnung thun.

So unvollſtändig und ſo wenig allgemein auch die hier geſammelten Bemerkungen ſein mögen, ſo geben ſie doch den Beweis, wie leicht man in einer ſo häcklichen Angelegenheit irre geführt und getäuſcht werden könne, wie ſehr aufmerkſam, vorſichtig und ſcharfſinnig man ſeyn müſſe, um die monumentale Sprache gut zu beurtheilen und zu erklären, und wie ſehr der Erklärer der Geſchichte bedarf, um nicht zu fehlen.

VA1
1543987